

**POMMERSCHE
EVANGELISCHE
KIRCHE**

Prüfauftrag EKBO

Bericht an die Landessynode

Stand 03. März 2007

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Gliederung/Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. Vorwort	3
1. Beschlusslage	5
2. Zeitplan des Berichtes	12
3. Arbeitsbereiche	13
3.1. Theologische Aspekte	14
3.2. Konsequenzen für Ordnung der KK und KG, KK-Verband/Sprengel, insb. Gemeindeverständnis	15
3.3. Auswirkungen auf die Finanzen	26
3.4. Einsparungen in Leitung und Verwaltung	34
3.5. Baurecht/Denkmalrecht	39
3.6. Dienst-, Vergütungs-, Besoldungs- und Versorgungsrecht	41
3.7. Pfarrstellenplanung	45
3.8. Auswirkungen auf Staatskirchenvertrag und Landespolitik	46
3.9. Auswirkung auf Gliedkirchliche Zusammenschlüsse	47
3.10. Diakonie	48
3.11. Landeskirchliche Dienste und Werke und Kirchenmusik	49
3.12. Aus-, Fort-, Weiterbildung, insbesondere Theologinnen und Theologen	54
3.13. Ev. Schulen und Religionsunterricht	56
3.14. Notwendiger Zeitrahmen	57

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Vorwort

Hiermit wird der Bericht an die Landessynode über die Prüfung der Bedingungen und Konsequenzen für ein Zusammengehen der Pommerschen Evangelischen Kirche (im Folgenden: PEK) mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (im Folgenden: EKBO) und die Gegenüberstellung zu den zum jetzigen Zeitpunkt bekannten Bedingungen und Konsequenzen für die beabsichtigte Fusion der PEK mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (im Folgenden: ELLM) vorgelegt. In diesen Bericht sind die Maßgaben der Kirchenleitung vom 15.12.2006, 19.01.2007 und 02./03.03.2007 als auch die Ergebnisse aus dem Gespräch der Kirchenleitung mit Bischof Dr. Huber und KP Seelemann am 12.01.2007 eingeflossen. Auch hat der Oberkirchenrat der ELLM zu einigen Bereichen Stellung bezogen.

Im Verlaufe der Abarbeitung des Prüfauftrages wurde immer deutlicher, dass die von der Synode gestellte Aufgabe in manchen Teilen unlösbar erscheint. Auf der einen Seite (EKBO) kann eine bestehende kirchliche Struktur und die Auswirkungen der Anwendung dieser Struktur auf die Gegebenheiten in der PEK beschrieben werden. Auf der anderen Seite (ELLM) sollen die Strukturen einer neuen Kirche „gemeinsam geordnet“¹ werden, so dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt z.B. hinsichtlich gemeinsamer zukünftigen Verfassungs- oder Finanzstrukturen mit Ausnahme der Festlegungen in den von den Landessynoden im Frühjahr beschlossenen „Prinzipien und Zielen“ keine Aussagen getroffen werden können. Bedauerlich war in diesem Zusammenhang die Entscheidung der ELLM, die Tätigkeit der eingesetzten Arbeitsgruppen (Finanzen, Recht, Verwaltung, Dienste und Werke) ruhen zu lassen. Auf die Unvergleichlichkeit der gegenüberzustellenden Lagen hat auch der Oberkirchenrat der ELLM deutlich hin gewiesen. Wenn gleichwohl Überlegungen hinsichtlich des bestehenden Systems der ELLM angestellt wurden, so hat das nur den Zweck, den Standpunkt zu bestimmen, von dem aus die ELLM in die Verhandlungen eintreten wird.

Der vorliegende Bericht wurde als Entwurf im Auftrag der Kirchenleitung vorab zur Diskussion gestellt und z.B. den Landessynodalen und Landessynodalausschüssen, den Kirchenkreisen, dem Pfarrverein und der MAV, aber auch der EKBO, der ELLM und der EKD jeweils mit der Bitte zugeleitet, Inhalt, Aufbau und Darstellung kritisch zu würdigen und, wenn gewünscht, Hinweise für die weitere Bearbeitung zu erteilen. Die gegebenen Hinweise wurden in den vorliegenden Bericht eingearbeitet. Darüber hinaus hat die Kirchenleitung das Konsistorium beauftragt, durch Veranstaltungen gemeinsam mit den Kirchenkreisen, zu denen alle Gemeindeglieder eingeladen sind, zu einer möglichst guten Informationslage einerseits und breit gegründeten Willensbildung andererseits zu kommen. Die geäußerten Voten sind zusammengestellt und liegen zur Einsichtnahme aus.

Die Entscheidungslage hat sich gegenüber dem Zeitpunkt der Auftragserteilung durch die Synode im Herbst 2006 verändert. Die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) hat die mecklenburgische und pommersche Kirche zu Sondierungsgesprächen über die Bildung einer gemeinsamen evangelischen Kirche im Norden eingeladen. In den Gesprächen solle die Idee einer lebendigen Kirche in „unserem gemeinsamen Kultur- und Gestaltungsraum im Norden konkretisiert werden“, schreibt der Vorsitzende der Kirchenleitung Nordelbiens, Bischof Dr. Hans Christian Knuth, am 28.02.07 an die PEK und die ELLM². Grundlage dieses Schreibens ist ein entsprechender Beschluss der Kirchenleitung der NEK vom 12./13.02.2007.

Zu diesem Angebot der NEK werden im Bericht einige Aussagen getroffen, die ohne größeren Aufwand zu erheben waren. Insbesondere wird auf den Vergleich der Rahmendaten ELLM – EKBO – ELLM - PEK auf Seite 27 hingewiesen.

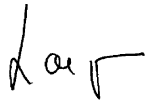
¹ vgl. Präambel des Rahmenvertragentwurfes (Anlage 1.11)

² Anlage 1.13

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Auf diese Einladung der NEK zu Sondierungen zu einer Nordkirche hat die EKBO am 28.02.07 reagiert. Sie bleibe bei ihren Aussagen vom letzten Herbst und aus Weitenhagen, dass es ganz allein Sache der PEK sei, mit wem sie wann Gespräche aufnimmt. Die EKBO sei nach wie vor gemäß ihrer Beschlüsse für Gespräche und eine "Aufnahme" der PEK bereit. Das Heft des Handelns liege aber bei den Organen der PEK. 2009 sei - wenn von der PEK gewünscht - ein günstiger Zeitpunkt für einen Beitritt. Wenn jetzt die Prüfung neuer Angebote und Perspektiven aber zu einer Verzögerung führen würde, stünden die Türen der EKBO auch zu einem späteren Zeitpunkt offen.

Greifswald, 03.03.2007



Loeper

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

1. Beschlusslage

Für eine Entscheidung über den weiteren Weg der PEK erscheint der Beschlusshorizont erheblich, in dem die Synode steht. Es werden deshalb dem eigentlichen Prüfbericht die wichtigsten bisherigen Beschlüsse der Synode, aber auch unserer Nachbarkirchen vorangestellt. Die entsprechenden Vorlagen sind in den Anhang gestellt.

1.1 Beschluss der Landessynode der PEK vom 15. Oktober 2000 (Kooperation Nordkirchen)

Die Synode unterstützt die Bemühungen um eine enge Zusammenarbeit mit den beiden norddeutschen Nachbarkirchen. Die Synode stimmt dem mit der Kooperationsvereinbarung (**Anlage 1.1**) ausgedrückten und geregelten Anliegen einer Erweiterung der Beziehungen zu.

Die Zugehörigkeit der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Evangelischen Kirche der Union bleibt hiervon unberührt.

Die Synode erwartet, in stärkerem Maße als bisher an Entscheidungen, die den perspektivischen Weg unserer Kirche betreffen, beteiligt zu werden.

1.2. Beschluss der Landessynode der PEK vom 27. Oktober 2002

Die Synode stimmt dem Beitritt der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Union Evangelischer Kirchen auf der Grundlage des vorgelegten Entwurfes für deren Ordnung und der vorgelegten Vereinbarung zu. Namens der Pommerschen Evangelischen Kirche sind dazu die erforderlichen Erklärungen abzugeben und Unterschriften zu leisten.

Die Synode legt Wert auf die Feststellung, dass durch den Beitritt zur Union Evangelischer Kirchen die Kooperation mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nicht infrage steht. Sie legt im Gegenteil Wert darauf, dass diese Kooperation erweitert und vertieft wird. Ziel bleibt eine neue Qualität der Gemeinschaft zwischen den drei beteiligten Kirchen.

1.3 Beschluss der Landessynode vom 15. Juni 2003

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, im Bewusstsein und in Wahrnehmung der historisch gewachsenen Verantwortung für eine europäische Perspektive pommerscher Identität, Gespräche mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs darüber zu führen, unter welchen Bedingungen es im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern eine gemeinsame Kirchengestalt geben kann. Darüber hinaus sollen die Kooperationsgespräche mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche unvermindert fortgeführt werden.

1.4 Beschluss der Landessynode der PEK vom 14. März 2004 (Vereinbarung mit ELLM)

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche sehen es als ihre Aufgabe, in Mecklenburg-Vorpommern den ihnen gegebenen Auftrag zukünftig in einer gemeinsamen Kirchengestalt zu erfüllen. Darum wird durch Beschluss der Landessynoden folgendes vereinbart:

1. Die Einbindung in die Gemeinschaft der Kirchen im Norden Deutschlands und des Ostseeraumes stellen an die gemeinsame Arbeit der beiden bekenntnisgleichen Kirchen besondere Anforderungen.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Die gewachsenen kirchlichen, historischen und regionalen Besonderheiten von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen bzw. größeren Bereichen sind vielfach eine Kraft, die die Identifizierung mit den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der jeweiligen Landeskirche stärkt. Diese Besonderheit als Lebensäußerung zu schätzen, gehört auch zu den kirchlichen Aufgaben.

2. Die beiden Kirchen bilden eine gemeinsame Arbeitsgruppe, um die sich aus dem Auftrag ergebenden Aufgaben zu beraten und Vorschläge für eine verstärkte Zusammenarbeit vorzulegen.
 - 2.1. Die Arbeitsgruppe besteht aus:
 - den Vorsitzenden der Kirchenleitungen,
 - den Präses der Synoden,
 - den Vertretern der Konvente der Landessuperintendenten/Superintendenten in den jeweiligen Kirchenleitungen,
 - zwei weiteren Mitgliedern, die von der jeweiligen Kirchenleitung bestimmt werden.
 - 2.2. Die Arbeitsgruppe hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erhebung der schon bisher geschehenen Zusammenarbeit und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung bzw. Neukonzipierung. Erarbeitung von Vorschlägen für die Zusammenarbeit auf weiteren kirchlichen Handlungsfeldern. Erarbeitung von Vorschlägen für die Schaffung einer gemeinsamen effektiven kirchlichen Verwaltungsstruktur (u. a. Finanzverwaltung, Meldewesen, zentrale Gehaltsstelle). Erarbeitung von Zielvorstellungen, wie die beiden Landeskirchen weiter zusammenwachsen können. Zum Herbst 2004 wird den Landessynoden ein Plan mit kurz-, mittel-, und langfristigen Zielen vorgelegt. Dazu gehören auch Überlegungen zu einer gemeinsamen Grundordnung.
 2. Festlegungen dazu, wie die beiden Landeskirchen den Prozess der Zusammenarbeit und des Zusammenwachsens durch eine sachgemäße Öffentlichkeitsarbeit unterstützen können.
 - 2.3. Die Arbeitsgruppe kann weitere Gruppen beauftragen, Zuarbeit zu erbringen.
 - 2.4. Die Arbeitsgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die von den beiden Kirchenleitungen zu bestätigen ist.
 - 2.5. Die Arbeitsgruppe berichtet regelmäßig den Kirchenleitungen und den Landessynoden über ihre Arbeit.
3. Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche vereinbaren:
 1. Beschlüsse von Kirchengesetzen und Verordnungen erfolgen künftig nach einer gemeinsamen Beratung in der Arbeitsgruppe. Beide Landeskirchen werden Entscheidungen über Strukturveränderungen (Gliederung in Kirchenkreise, Struktur der Verwaltung usw.) nur nach vorheriger Beratung in der Arbeitsgruppe treffen.
 2. Beide Landeskirchen schaffen die kirchengesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen, damit zum 1. Januar 2005 ein Diakonisches Werk für beide Landeskirchen arbeiten kann.

1.5 Beschluss der Landessynode der PEK vom 10. Oktober 2004 (Zeitplan)

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, die begonnenen Gespräche über eine gemeinsame Kirchengestalt in unserem Bundesland fortzusetzen. Sie sieht in dem vorgelegten Zeitplan eine sinnvolle Möglichkeit, diese Gespräche zielgerichtet zu strukturieren. Zugleich stellt die Landessynode fest, dass die Gespräche nicht zu einem entsprechenden Beschlussautomatismus führen können und dürfen. Die Kirchenleitung wird gebeten, jeder Synode auch weiterhin im Detail über den Stand der Verhandlungen zu berichten, damit sich die Synode zum jeweiligen Gesprächsstand verhalten kann.

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, bei der Bildung der notwendigen Projektgruppen auf die paritätische Vertretung der jeweils administrativ Verantwortlichen und der in den jeweils betroffenen Arbeitsbereichen Tätigen sowie der synodalen Verantwortungsträger zu achten. Zugleich bittet die Synode darauf zu achten, dass die Gespräche keine weiteren Kooperationsmöglichkeiten prinzipiell ausschließen.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

1.6 Beschluss der Landessynode der PEK vom 23. Oktober 2005 (Föderation)

1. Das Ziel für eine gemeinsame Kirchengestalt ist eine gemeinsame fusionierte Kirche in Mecklenburg-Vorpommern. Als Zwischenschritt strebt die Synode dazu zunächst eine enge Föderation mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs an. Der Inhalt einer solchen Föderation wird durch die Stichpunkte zu Ziffer 2. schlaglichtartig beschrieben.

Die Kirchenleitung wird gebeten, Verhandlungen mit der ELLM über die Bildung einer solchen Föderation aufzunehmen.

Ziel sollte es sein, diese Föderation bis zum 1.1.2008 entstehen zu lassen.

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird gebeten, darüber zu befinden, ob auch sie sich eine Fusion mit dem Zwischenschritt einer engen Föderation in unserem Bundesland vorstellen kann, so dass jetzt entsprechende Verhandlungen auf der Grundlage der Stichpunkte zu Ziffer 2. aufgenommen werden können.

2. Föderation in Stichpunkten:

Föderation

- als Gemeinschaft beider Kirchen ist sie selber Kirche,
- Körperschaft des öffentlichen Rechts,
- Föderationsverfassung.

Gemeinsame Synode

- proportional besetzt,
- Entscheidung nach Mehrheit aller Synodalen,
- Ausnahme: Föderationsverfassung mit Quorum beider Teilsynoden³,
- zuständig:
- Gesetzgebung; einheitliches Rechtssystem,
- einheitliches Besoldungs- und Tarifsysteem,
- Föderationshaushalt,
- Verhältnis zum Staat,
- Landesthemen,
- Stellenplan der Föderation,
- gemeinsames Kirchenamt,
- diakonische Arbeit,
- Dienste und Werke.

Gemeinsame Kirchenleitung

- proportional besetzt,
- Entscheidung nach Mehrheit,

- Bischöfe abwechselnd Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende,
- zuständig:
- Vertretung der Föderation nach Außen,
- Vertretung der Gemeinsamen Synode zwischen den Synoden,
- Richtlinien für Kirchenamt,
- Ordnungsgebung,

Gemeinsames Kirchenamt

- Sitz in Schwerin und Greifswald,
- gemeinsames Kollegium,
- zuständig:
- Geschäftsführung Gesamtsynode und Umsetzung von deren Beschlüssen,
- bisherige Aufgaben von Oberkirchenrat und Konsistorium,
- je in Schwerin und Greifswald Geschäftsführung der Teilsynoden und Umsetzung von deren Beschlüssen,
- zusätzlich in Greifswald Verwaltung Kirchenkreise und Kirchengemeinden,

Gemeinsames Finanzierungssystem

- Kirchensteuer auf Einkommen,
- EKD- Mittel,
- Finanzierung der Föderation durch Umlage nach Gemeindegliedern,
- Verteilung auf Gliedkirchen ohne Transfer,
- Pfarrerbesoldung und –versorgung,

³ 2/3 Mehrheit aller Synodaler und je 2/3 Mehrheit der Synodalen der Teilsynoden erforderlich

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

- nicht Staatsleistungen und Patronatsmittel wegen Staatskirchenvertrag,
- nicht Vermögenserträge der Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, über die von dort selbst entschieden wird,

zwei Teilsynoden

- je die Synodalen der Gesamtsynode aus den einzelnen Gliedkirchen,
- zuständig:
- Kirchenordnung der Gliedkirchen,
- regionale Themen,
- Wahl des Bischofs der Gliedkirche,
- gesamtkirchliche Mitgliedschaften und Partnerschaften,

- Stellenpläne in den Gliedkirchen im Rahmen der haushaltlichen Möglichkeiten,
- alles was nicht ausdrücklich Gesamtsynode übertragen ist.

zwei Bischöfe

- gewählt durch Teilsynoden,
- zuständig:
- Vertretung der Föderation in der Öffentlichkeit (z. B. nach Geschäftsbereichen),
- Vertretung der jeweiligen Gliedkirche,
- regionale Bischofskanzleien,
- Bekenntnisaufsicht,
- Verwaltung regionaler Themen,
- Partnerschaften der Gliedkirchen.

1.7 Beschluss der Landessynode der ELLM vom 27.– 29. Oktober 2005 (Fusion)

1. Die Landessynode bekräftigt für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs die Bereitschaft, zusammen mit der Pommerschen Evangelischen Kirche zügig durch eine Fusion eine gemeinsame Kirche in Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, Verhandlungen mit der pommerschen Kirche mit dem Ziel einer Fusion beider Kirchen aufzunehmen. Dabei sind vertragsmäßig geordnete Übergangsschritte notwendig; eine „enge Föderation“ erscheint nicht zielführend.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, mit der pommerschen Kirchenleitung das Verfahren für die nun notwendigen Verhandlungen zu vereinbaren. Dazu empfiehlt es sich, dass der Oberkirchenrat und das Konsistorium die nötigen Vorbereitungen treffen.
4. Die Landessynode geht davon aus, dass bis Herbst 2006 erste konkrete Verhandlungsergebnisse den beiden Synoden zur Beschlussfassung vorliegen.
5. Aufgrund der jetzt gegebenen Beschlusslage in beiden Synoden hält die Landessynode die Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Gemeinsame Kirchengestalt“ für beendet. Die dazu gefassten Beschlüsse haben sich damit erledigt.

1.8 Beschluss der Landessynode der PEK vom 26. März 2006 (Prinzipien und Ziele)

1. Die Landessynode beschließt die „Prinzipien und Ziele einer gemeinsamen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Mecklenburg und Vorpommern“ (**Anlage 1.8**) als Grundlage für den Prozess zur Bildung einer gemeinsamen Kirche.
2. Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Verhandlungen mit der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs fortzusetzen mit dem Ziel, bis zur Herbstsynode 2006 eine Rahmenvereinbarung vorzulegen. Die Rahmenvereinbarung soll über die beschlossenen „Prinzipien und Ziele“ hinaus eine Festlegung der Schritte in einem Zeitplan und die Einsetzung eines Verfassungsausschusses enthalten.
3. Die Landessynode beauftragt das Konsistorium, die Vorarbeiten für die Rahmenvereinbarung zu leisten. Ferner beauftragt die Landessynode das Konsistorium, Arbeitsgruppen insbesondere zu folgenden Themenbereichen einzusetzen: Dienste und Werke, Finanzstrukturen, Leitung,

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Personalplanung, Personalrecht, Sonderseelsorge, Stellenplanung, Synode, Verwaltung. Die Arbeitsgruppen werden durch Konsistorium und Oberkirchenrat koordiniert und arbeiten den Kirchenleitungen zu. Sie sollen Vorschläge für die erforderlichen Entscheidungen im Prozess des Zusammenwachsens vorbereiten.

Die Landessynode beschließt folgende Maßgaben, die in den weiteren Verhandlungen und im Hinblick auf eine Rahmenvereinbarung Berücksichtigung finden sollen:

- die synodale Struktur mit starken und selbstständigen Gemeinden soll besonders betont werden,
- beide Theologischen Fakultäten in Rostock und Greifswald sollen erhalten bleiben,
- es soll eine Ordination sowohl auf die lutherischen als auch auf die reformatorischen Bekenntnisschriften möglich sein,
- das Ziel eines gemeinsamen Finanzsystems soll zeitnah verwirklicht werden,
- Vorpommern soll angemessen bei der Festlegung von Standorten für geistliche Leitung und Verwaltung der gemeinsamen Landeskirche berücksichtigt werden,
- die Umgestaltung von Verwaltungsprozessen soll keinen Mehraufwand für die örtlichen Gemeinden verursachen,
- ein einheitliches Niveau der Pfarrbesoldung soll zügig erreicht werden,
- eine gemeinsame „Begegnungssynode“ der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche findet im Frühjahr 2007 statt.

Die Landessynode erwartet von der Kirchenleitung für die weiteren Verhandlungen zu einer Rahmenvereinbarung eine für die Gemeinden offene und transparente Gestaltung.

1.9 Beschluss der Landessynode der PEK vom 14. Oktober 2006 (Prüfauftrag)

Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Bedingungen und Konsequenzen für ein Zusammengehen der Pommerschen Evangelischen Kirche mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zu prüfen und in einem Bericht den zum Zeitpunkt der Berichterstattung bekannten Bedingungen und Konsequenzen für die beabsichtigte Fusion der Pommerschen Evangelischen Kirche mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gegenüberzustellen.

Dabei sollen vor allem folgende Kernpunkte berücksichtigt werden:

- Notwendiger bzw. erforderlicher Zeitrahmen für beide Optionen,
- kirchenrechtliche Konsequenzen vor allem bezüglich der Grundordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche,
- Konsequenzen für die Pommersche Evangelische Kirche durch Angleichung an das jeweilige Finanzsystem,
- erwartete finanzielle Einsparungen
- Auswirkungen für die Arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen auch in Bezug auf die Finanzen,
- Vor- und Nachteile im Hinblick auf die Beziehungen zur Landespolitik, die Beziehung zur Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland bzw. Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, die Handlungsfähigkeit der Diakonie und die bereits mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs fusionierten Arbeitsfelder .

Der Bericht soll der Landessynode spätestens auf ihrer nächsten ordentlichen Tagung vorgelegt werden.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

1.10 Beschluss der Landessynode PEK vom 15. Oktober 2006 (Rahmenvertragsentwurf)

Die Landessynode stimmt dem Entwurf eines Rahmenvertrages (**Anlage 1.10 in der heutigen Entwurfsfassungen**) zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche im Grundsatz zu.

Der Kirchenleitung wird empfohlen bei den Verhandlungen die pommerschen Positionen aus der vorgelegten Synopse weiterhin zu vertreten.

Hinsichtlich der Präambel wird der folgende vermittelnde Vorschlag gemacht: „... die Strukturen für Zeugnis und Dienst miteinander zu ordnen ...“.

Weiterhin soll die Jahreszahl gestrichen werden, da der Zeitlauf im Zeitplan geregelt ist.

Insgesamt ist der Prozess zu beschleunigen. Das Verfahren ist zu straffen, zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. Der vorliegende Zeitplan ist entsprechend anzupassen. § 8 ist in diesem Sinne anzupassen. Den Formulierungsauftrag übernehmen die Verhandlungsführer.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Rahmen von § 6 Absatz 3 darauf zu achten, dass mögliche künftige Kooperationspartner mit einbezogen sind.

Insgesamt soll die Handlungsfähigkeit der Kirchen bis zu einer Fusion gesichert sein.

1.11 Beschluss der Landessynode der ELLM vom 18.11.2006 (Rahmenvertragsentwurf)

Die Landessynode stimmt dem Text des Rahmenvertragsentwurfes zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche im Grundsatz zu.

Zum Text wird im Einzelnen folgendes Votum abgegeben:

1. Präambel

Dem Vorschlag der PEK zur Präambel wird grundsätzlich zugestimmt. Im Satz 1 sollen die Begriffe „Zeugnis und Dienst“ gestrichen und der Begriff „neu“ durch „gemeinsam“ ersetzt werden. Die Jahresangabe soll gestrichen werden.

2. Zu § 3

Dem Vorschlag der PEK „je zwei von den Synoden Gewählte“ wird zugestimmt.

Dem Vorschlag der PEK „Jeweils ein Dezernent Konsistoriums“ wird zugestimmt.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, hierfür den für kirchenjuristische Fragen zuständigen Dezernenten zu benennen.

3. Zu § 6

§ 6 Absatz 3 soll gestrichen werden.

4. Zu § 8

Dem Entwurf des Zeitplanes zum Rahmenvertrag wird mit der Maßgabe zugestimmt, den Zeitplan so zu aktualisieren, dass die Fusion der beiden Kirchen möglichst zu einem früheren Zeitpunkt wirksam werden kann.

Anlagen

- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Rahmenvertrag zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche
- Entwurf eines Rahmenvertrages zwischen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche
- Entwurf eines Zeitplanes

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

1.12 Beschluss der Kirchenleitung der EKBO vom 24.11.2006 (Antwort Prüfauftrag)

1. Die Kirchenleitung nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass von Bischof und Präsident Gespräche über Bedingungen und Konsequenzen für ein Zusammengehen der Pommerschen Evangelischen Kirche mit der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz geführt werden. Sie ist auf der Grundlage ihres früheren Beschlusses von 1999 nach einer entsprechenden Entscheidung der Pommerschen Evangelischen Kirche für Verhandlungen offen.
2. Für die EKBO stehen für diese Gespräche folgende Bedingungen im Vordergrund:
 - a) Eine Neubildung mit neuer Grundordnungsdiskussion wird ausgeschlossen. Sie wurde im Rahmen der Neubildung, zu der auch die Pommersche Evangelische Kirche eingeladen war, erarbeitet und hat sich bewährt. Es kann daher nur einen Beitritt zur EKBO und eine Übernahme von deren Grundordnung geben, wobei allerdings einzelne Korrekturen nicht ausgeschlossen sind
 - b) Das Kirchengebiet der Pommerschen Evangelischen Kirche kann einen eigenen Sprengel innerhalb der EKBO zukünftig darstellen, wobei sinnvolle Grenzkorrekturen möglich sind.
 - c) Der neue Sprengel kann einen Kirchenkreisverband bilden; das jetzige Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, das auch die gesamte Verwaltung für die Gemeinden wahrnimmt, würde dann KVA werden. Ggf. kann im Zuge einer Neuordnung der KVÄ auch eine Erweiterung des Gebietes als Option offen gehalten werden.
 - d) Durch einen Beitritt der Pommerschen Evangelischen Kirche darf es nicht zu weiteren Finanztransferleistungen der Westberliner Kirchenkreise zugunsten des Beitrittsgebietes kommen.
 - e) Es muss die Bereitschaft bestehen, eine Rechtsangleichung herbeizuführen einschließlich des Besoldungsrechtes.
 - f) Vor einem Beitritt muss die Pommersche Evangelische Kirche das Problem "Überschuldung Wichernverein" endgültig lösen.
 - g) Es ist sicherzustellen, dass für die EKBO auf der landeskirchlichen Ebene aus den auf der letzten Synode der Pommerschen Evangelischen Kirche getroffenen Personalentscheidungen keine strukturellen Präjudizien entstehen.
 - h) Die bisherigen Kooperationsverträge der Pommerschen Evangelischen Kirche mit anderen Kirchen über gemeinsame Einrichtungen müssen überprüft und ggf. aufgehoben werden, wenn sie den Strukturen der EKBO widersprechen (z.B. Predigerseminar, Pastoralkolleg).
 - i) Der zusätzlich im Konsistorium durch die Erweiterung entstehende laufende Verwaltungsaufwand kann nicht ohne Anpassung des Stellenplans erfolgen. Hierzu und für andere landeskirchliche zentrale Aufgaben sind bei der finanziellen Eingliederung auch Finanzmittel aus dem bisherigen pommerschen Bereich (gegenfinanziert durch dortigen Fortfall landeskirchlicher Aufgaben) einzusetzen.

1.13 Beschluss der Kirchenleitung der NEK vom 12./13.02.2007 (Gesprächsangebot)

Die Kirchenleitung der NEK hat auf ihrer Sitzung am 12./13.02.2007 einmütig beschlossen, die PEK und die ELLM zu „Sondierungsgesprächen über die Bildung einer gemeinsamen evangelischen Kirche im Norden“ einzuladen. Diese Einladung wurde im Rahmen der Sitzung des Kooperationsausschusses am 26.02.2007 und durch Schreiben von Herrn Bischof Dr. Knuth unter dem 28.02.2007 (**Anlage 1.13**) ausgesprochen.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

2. Zeitplan des Berichtes:

14.10.06	Landessynode
20.10.06	Kirchenleitung
01.11.06	Schreiben an Präsident Seelemann
05.11.06	Informationsgespräch Bischof, Bischof Huber, Präsident Seelemann
08.11.06	Startgespräch Seelemann
14.11.06	Kollegium EKBO
17.11.06	Zwischenbericht KL
21.11.06	Antwort EKBO
23.11.06	Beginn Erstellung der Teilberichte
05.12.06	Zwischenbericht an Kollegium Weiter Erstellung Teilberichte unter Berücksichtigung der Maßgaben des Kollegiums, Versand 1. Berichtsentwurf an KL
15.12.06	Zwischenbericht KL
19.12.06	Fertigstellung der Teilberichte aus den einzelnen Arbeitsbereichen
05.01.07	Fertigstellung 2. Berichtsentwurf einschl. Zeitrahmen (jedenfalls Auswirkungen Vereinigung EKBO)
09.01.07	Kollegium, anschl. Versand 2. Berichtsentwurf an KL
12.01.07	KL mit Bischof Huber u. Präsident Seelemann (EKBO)
16.01.07	Kollegium, anschl. Versand 3. Berichtsentwurf an KL
19.01.07	KL, anschl. Erstellung und Versand 4. Berichtsentwurf an Synodale, KK, Pfarrverein, MAV, EKBO und ELLM
22.01.07	Ordnungsausschuss
24.01.07	Finanzausschuss
24.01.07	Theologischer Ausschuss
01.02.07	Bildungsausschuss
14.02.07	Finanzausschuss
19.02.07	Ordnungsausschuss (nicht beschlussfähig)
20.02.07	Informationsveranstaltung KK Stralsund
21.02.07	Informationsveranstaltung KK Greifswald
28.02.07	Informationsveranstaltung KK Pasewalk
01.03.07	Informationsveranstaltung KK Demmin
02.03./03.03.07	KL-Klausur
07.03.07	Versand des endgültigen Prüfberichtes an Synodale
10.03.07	KL ELLM
16./18.03.07	Landessynode

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3. Arbeitsbereiche im Einzelnen

Es sind die bekannten oder ermittelbaren jeweiligen Bedingungen für eine Vereinigung der PEK mit der ELLM oder der EKBO und deren jeweilige Auswirkungen in einem Bericht der Kirchenleitung an die nächste ordentliche Landessynode gegenüberzustellen. Dazu sollen die zu erwartenden Auswirkungen gegliedert nach verschiedenen Arbeitsbereichen nebeneinandergestellt werden. Die folgenden Arbeitsbereiche wurden gebildet:

- 3.1. Theologische Aspekte
- 3.2. Konsequenzen für Ordnung der KK und KG, KK-Verband/Sprengel, insb. Gemeindeverständnis
- 3.3. Auswirkungen auf die Finanzen
- 3.4. Einsparungen in Leitung und Verwaltung
- 3.5. Baurecht/Denkmalrecht
- 3.6. Dienst-, Vergütungs-, Besoldungs- und Versorgungsrecht
- 3.7. Pfarrstellenplanung
- 3.8. Auswirkungen auf Staatskirchenvertrag und Landespolitik
- 3.9. Auswirkung auf Gliedkirchliche Zusammenschlüsse
- 3.10. Diakonie
- 3.11. Landeskirchliche Dienste und Werke und Kirchenmusik
- 3.12. Aus-, Fort-, Weiterbildung, insbesondere Theologinnen und Theologen
- 3.13. Ev. Schulen und Religionsunterricht
- 3.14. Notwendiger Zeitrahmen

Aus dieser Auflistung wird deutlich, dass es sich dabei nur um die wichtigsten Bereiche für unsere Kirche handelt, wobei diese Prioritäten aus der Sicht des Konsistoriums gebildet wurden.

Die für die jeweiligen einzelnen Arbeitsbereiche festgelegten Zuständigkeiten werden in den jeweiligen Überschriften ausgewiesen. Der Bericht wurde dann einheitlich zusammengeführt und es sind die bisher ergangenen Hinweise, Maßgaben und Kritiken eingearbeitet worden.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.1. Theologische Aspekte (Bischof Dr. Abromeit/Pröpstin von Kirchbach)

Da die PEK und die EKBO als Gliedkirchen der Union Evangelischer Kirchen aus der vormaligen EKU und APU hervorgegangen sind, ist bei aller regionalen Verschiedenheit keine grundsätzliche Differenz im Hinblick auf die zu bedenkenden theologischen Aspekte zu erwarten. Von besonderem Interesse sind die Fragen des lutherischen Bekenntnisses der PEK, des der Kirchenordnung zugrunde liegendem Gemeindeverständnis und die Frage, inwieweit theologische Beschlüsse, die die EKBO gefasst hat, im Falle eines Anschlusses an die EKBO auf den bisherigen pommerschen Teil übergehen würden.

3. 1. 1. Die Pommersche Evangelische Kirche ist nach Art. 108 (1) KO „eine Kirche Lutherischen Bekenntnisses“. Infolgedessen ist sie gemäß (3) „Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes“. In ihr gelten als Bekenntnisschriften neben den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen die Augsburgerische Konfession, die Apologie der Augsburgerischen Konfession, die Schmalkaldischen Artikel und der Kleine und der Große Katechismus Luthers (vgl. Präambel der KO). Die EKBO versteht sich ebenfalls nach Grundartikel I, 6 als „eine Evangelische Kirche der lutherischen Reformation. Sie umfasst überwiegend Gemeinden mit lutherischem Bekenntnis.“ In den lutherischen Gemeinden stehen dieselben Bekenntnisschriften in Geltung wie in der PEK.

Bischof Dr. Huber hat für die EKBO erklärt, dass die EKBO für eine Mitgliedschaft der gesamten Kirche im Lutherischen Weltbund offen sei. De jure würde die EKBO durch den Beitritt der PEK bereits Mitgliedskirche im LWB, weil die rechtlichen Verpflichtungen und Gliedschaften der PEK auf die Gesamtkirche übergehen würden. Die gemeinsame Kirche wäre Rechtsnachfolgerin beider bisherigen Kirchen. Auf diese Weise würde also die Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund auch auf die EKBO übergehen. Es wäre der Kirchenleitung der EKBO allerdings auch daran gelegen, innerkirchlich für diese Mitgliedschaft im LWB Zustimmung zu finden.

Auch bei einem Anschluss der PEK an die EKBO wäre es den Gemeinden der PEK im Rahmen einer Generalsuperintendentur Vorpommern möglich, ihrem lutherischen Bekenntnis zu folgen.

3. 1. 2. Im Gemeindeverständnis liegen PEK und EKBO nahe beieinander. Beide Verfassungen teilen die Auffassung, dass Gott durch die Verkündigung des Evangeliums und die Feier der Sakramente seine Gemeinde sammelt. Die Gemeinde ist Gottes Werkzeug in der Welt. Von diesem Verständnis der Gemeinde ist die gesamte Kirche gestaltet. Hier gibt es zwischen der PEK und der EKBO keinen Unterschied.

3. 1. 3. Gibt es Beschlusslagen in der EKBO, die im Falle eines Beitritts automatisch auch für den Bereich der bisherigen PEK gelten würden und deren Durchsetzung bisherigen Beschlüssen innerhalb der Pommerschen Evangelischen Kirche widersprechen?

Bisher sind entsprechende, gegensätzliche Beschlusslagen nicht in den Blick geraten. Auch der Beschluss der Landessynode der EKBO vom 16. 11. 2002, die Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften grundsätzlich zuzulassen, muss in den pommerschen Gemeinden nicht zu einer Veränderung der bisherigen Praxis führen. Voraussetzung für eine solche Segnung ist nämlich u. a., dass der Gemeindegemeinderat der betroffenen Gemeinde grundsätzlich die Möglichkeit von Andachten zur Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften beschlossen hat und der zuständige Pastor, bzw. Pastorin zu einer solchen Segnung bereit ist. Die Landessynode der EKBO hat in ihrem damaligen Beschluss ausdrücklich festgehalten, dass sie „auch die Haltung derjenigen in unserer Kirche und in der Landessynode, die aufgrund bestehender schwerwiegender Unterschiede in Fragen der Schriftauslegung die hier vorgesehenen Schritte nicht mittragen können“, respektiert.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.2. Konsequenzen für die KK- und KG-Ordnung, KK-Verband, Sprengel und Gemeindeverständnis (Dr. Kleine/OKR Straßmeir)

3.2.1. Vorbemerkung

Bei der Betrachtung der Bedingungen und Konsequenzen eines Zusammengehens der PEK und EKBO - gegenübergestellt den Bedingungen und Konsequenzen für die beabsichtigte Fusion der PEK mit der ELLM ist zu bedenken, dass die Bedingungen und Konsequenzen einer Fusion der PEK mit der ELLM noch nicht abschließend ausgehandelt wurden (vgl. dazu auch Protokoll der Kirchenleitung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 17.11.2006, zu TOP 4). Auch der Entwurf des Rahmenvertrags zwischen der ELLM und der PEK, der zuletzt in den Herbstsynoden der ELLM und der PEK behandelt wurde und dem die Landessynoden der PEK und der ELLM mit Beschluss vom 15. Oktober 2006 bzw. 18.11.2006 im Grundsatz zustimmten, erhält diesbezüglich keine Angaben. Aussagen zu möglichen Bedingungen und Konsequenzen einer fusionierten Kirche der PEK mit der ELLM können daher nicht dargestellt werden. Insofern sind die derzeit in der ELLM geltenden Bestimmungen zu den jeweiligen Bereichen zu Grunde gelegt worden.

3.2.2. Kirchenverfassungsrechtliche Grundlagen

Zugrunde liegt seitens der PEK die Kirchenordnung vom 2.6.1950 (KABI. des Ev. Konsistoriums Greifswald S. 30 ff., zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23.10.2005 (ABI. PEK S. 55).

Seitens der EKBO liegt zugrunde die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./ 24.11.2003 (KABI.-EKiBB S. 159, ABI.-EKsOL 2003/3, ABI.-Bbg 2004/5) Diese basiert auf der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (EKiBB), derer sich die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz (EKsOL) bei der Arbeit an der Ersetzung ihrer Kirchenordnung bediente.

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Situation in der ELLM gilt nach eigenen Angaben⁴: „Die gegenwärtige kirchenverfassungsrechtliche Situation in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs ist dadurch bestimmt, dass zwar formal noch die Kirchenverfassung von 1921 gilt, von der aber nur noch wenige Bestimmungen in Kraft sind, weil der größte Teil ihrer Bestimmungen durch vier Einzelgesetze ersetzt worden ist. Diese Einzelgesetze geben jeweils die Regelungen für die vier Organisationsebenen der Landeskirche: die Kirchgemeinde [Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20.3.1969, KABI. S. 23, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5.4.2003, KABI S. 38 (KGO)], die Propstei [Propsteiordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 29.11.1969, KABI 1970 S. 1, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21.3.1987, KABI S. 32 (PropsteiO)], den Kirchenkreis [Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21.3.1987, KABI S. 28, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17.11.1991, KABI S. 146 (KKO)] und die landeskirchliche Leitungsebene [Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3.3.1972, KABI. S. 35, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17.11.1991, KABI S. 146 (LeitungsG)]. Diese Kirchengesetze sind mit kirchenverfassungsändernden Mehrheiten beschlossen worden, haben aber nicht den entsprechenden Bestimmungen der Verfassung eine neue Fassung gegeben, sondern sie haben die entspre-

⁴ aus Generalakte 101.00/1, Peter Müller, 1990; vgl. <http://www.kirche-mv.de/fileadmin/ELLM-Gesetze/ZurKirchenverfassung.pdf>.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

chenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt und regeln den betreffenden Gegenstand selbst.“ Die ELLM arbeitet jedoch seit einiger Zeit an einem Verfassungsentwurf, den weiter zu bearbeiten eine Empfehlung der XIII. Landessynode der ELLM an die XIV. Landessynode der ELLM ist.^{5, 6}

Aufbau und Inhalt der Kirchenordnung der PEK einerseits und der Grundordnung der EKBO andererseits sind ähnlich. Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass die PEK und die EKBO auf gemeinsame historische Wurzeln und Erfahrungen zurückblicken und zurückgreifen können, wie die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche der Union, die hervorgegangen ist aus der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die ihrerseits aus der Preußischen Landeskirche hervorgegangen ist.⁷

3.2.3. Gemeindeverständnis

Der umfassende Begriff des Gemeindeverständnisses wurde dahingehend konkretisiert, die Aufgaben der Kirchengemeinde sowie ihre Eingliederung in die landeskirchlichen Strukturen darzustellen. Um dies anschaulich darzustellen, wurden schwerpunktmäßig einige Themenbereiche ausgewählt, welche ein Bild der Aufgaben der Kirchengemeinde sowie ihre Eingliederung in die landeskirchlichen Strukturen nach den geltenden Bestimmungen zeichnen. Diesbezüglich werden starke Ähnlichkeiten zwischen der PEK einerseits und der EKBO andererseits deutlich. Teilweise finden sich wortgleiche Bestimmungen in den Rechtstexten.

3.2.3.1 Kirchenverfassung/ordnung

Die geltenden kirchenverfassungsrechtlichen Bestimmungen sind gegliedert nach Themenbereichen synopsenartig dargestellt (**Anlage 3.2.3.1.**). Die Darstellung beschränkt sich auf die oben zitierten Bestimmungen mit Kirchenverfassungsrang. Dabei erhebt sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll ausschließlich dazu dienen, anhand einiger ausgewählter Schwerpunktbereiche die bestehenden Regelungen anschaulich vergleichen zu können und damit Fragen zu dem Themenbereich zu verdeutlichen. Die Darstellung ist ausgerichtet an den Bestimmungen der PEK. Es wurden nachfolgende Schwerpunkte ausgewählt:

- Verantwortung/ Auftrag der Kirchengemeinde

⁵ Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, XIV. Landessynode, 1. Tagung, 30.3. – 1.4.2006, Drucksache 9, Empfehlungen der XIII. Landessynode an die XIV. Landessynode; vgl. <http://www.kirche-mv.de/fileadmin/ELLM-Synode/06-03EmpfehlungenKurz.pdf>

⁶ Der Bericht der Kirchenleitung der ELLM auf der Herbstsynode 2005 zum Thema Schwerpunkte und Perspektiven kirchenleitenden Handelns (Evangelisch-Lutherische Mecklenburgs, XIII. Landessynode, 12. Tagung, 27.-29. Oktober 2005, Bericht der Kirchenleitung; vgl. <http://www.kirche-mv.de/ELLM-Kirchenleitung.6988.0.html>) sieht diesbezüglich u.a. folgendes vor: „Die Gespräche zu diesem Thema haben in der Kirchenleitung bereits im Jahre 2002 begonnen und sind zu Beginn dieses Jahres zum Abschluss gekommen. Während der Frühjahrstagung 2005 hat die Kirchenleitung darüber ausführlich berichtet und ihre Ergebnisse vorgestellt. An dieser Stelle soll noch einmal auf die Passage eingegangen werden, die sich mit den Leitungsstrukturen in unserer Landeskirche beschäftigt. Wir haben in der Kirchenleitung lange und ausführlich darüber diskutiert, ob unsere gegenwärtige Leitungsstruktur den Erfordernissen gerecht wird. Als Grundsatz haben wir festgehalten: „Die Aufgaben der Leitungsorgane der Landeskirche sollen deutlich voneinander abgegrenzt und sinnvoll aufeinander bezogen sein.“ Die gegenwärtige Konstruktion der Kirchenleitung legt den Schwerpunkt auf den zweiten Teil dieser Aussage, indem entsprechend dem Leitungsgesetz die einheitliche Leitung der Landeskirche im Vordergrund steht. Dem gegenüber ist nach der Meinung der Mehrheit der Kirchenleitung auch ein anderes Modell denkbar, nach dem ein synodaler Ausschuss zwischen den Synodaltagungen die Leitungsaufgaben der Synode ausübt. Damit würde ein klareres Gegenüber von Synode einerseits und Landesbischof und Oberkirchenrat andererseits ermöglicht. Die Diskussion darüber, welches Modell für unsere Landeskirche in der Zukunft angemessen und sinnvoll ist, wird im Rahmen der Verfassungsdiskussion in der kommenden Synode weitergeführt werden müssen.“

⁷ Vgl. zum Weg der Unionskirche von 1817 an insb. Mau/ Wappler, Der Weg der Unionskirche 1817 -1992, in: Besier/ Lessing (Hrsg.), Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Band 3, Leipzig 1999, S. 827 ff.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

- Aufgabenerfüllung
- Rechtsstatus
- Eingliederung der Kirchengemeinde in die landeskirchlichen Strukturen
- Neubildung/ Veränderung/ Aufhebung/ Vereinigung von Kirchengemeinden
- Errichtung/ Aufhebung/ Stilllegung von Gemeindepfarrstellen
- Zusammenwirken einer Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden
- Kirchengemeindeverbände
- Pfarrsprengel
- Gemeindebezirke
- Gemeindegemeinderat
 - Grundsätze/ Aufgaben
 - weitere einzelne Aufgaben
 - Besetzung der Amtsstellen
 - Vermögensverwaltung
 - Kirchensteuererhebung
 - Zahl der Ältesten
 - Zusammensetzung
 - Vorsitz im Gemeindegemeinderat
 - Dauer des Ältestenamts
 - einzelne Gegenstände aus dem Bereich der Geschäftsführung des Gemeindegemeinderats
 - Intervall des Zusammentretens
 - Öffentlichkeit der Sitzungen
 - Ausschüsse und Arbeitskreise
 - Ortssatzung
- Kirchengemeinde und diakonischer Dienst
- Kirchmeisterin oder Kirchmeister
- Gemeindebeirat
- Gemeindeversammlung
- Örtliche Kirchen

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.2.3.2 Thesen zum „Gemeindeverständnis“

Aus der Darstellung der Aufgaben der Kirchengemeinde und ihrer Eingliederung in die landeskirchlichen Strukturen werden im Folgenden einige Gegenstände beispielhaft herausgegriffen und erläutert, in denen Ähnlichkeiten und Unterschiede deutlich werden.

3.2.3.2.1 Zusammensetzung der Landessynode

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Landessynode bestimmt § 2 Abs. 1 Leitungsg ELLM dass die Landessynode die Versammlung von gewählten Gliedern der Landeskirche ist, die im Dienst an der Leitung der Landeskirche beschließend und beratend zusammenwirken. Art. 67 Abs. 1 S. 1 GO.EKBO sieht diesbezüglich vor, dass in der Landessynode die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die besonderen Arbeitszweige, Einrichtungen und Werke durch gewählte und berufene Vertreterinnen und Vertreter teil an der Leitung der Landeskirche haben. Demgegenüber sieht Art. 124 Abs. 1 KO.PEK vor, dass die Landessynode die Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinden im Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche ist. Gleichwohl gehören ihr gemäß Art. 128 Abs. 2 KO.PEK u.a. auch Mitglieder an, die von den Werken und Einrichtungen bestimmt werden und die die Ämter und Dienste gemäß Artikel 32 bis 39 vertreten sowie eine oder ein von der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt Universität Greifswald gewählte Professorin oder gewählter Professor der Theologie und bis zu fünf weitere Mitglieder, die von der Kirchenleitung berufen werden. Die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode legen gemäß Art. 128 Abs. 4 KO.PEK gemeinsam fest, welche Werke und Einrichtungen sowie Ämter und Dienste in der Landessynode vertreten sein sollen, durch welche Vertretungen diese Mitglieder der Landessynode zu wählen sind sowie ob eine Berufung vorzunehmen ist, die durch die Kirchenleitung und das Präsidium der Landessynode erfolgt.

Während der Landessynode der PEK gemäß Art. 128 Abs. 2 Nr. 3 KO u.a. die Bischöfin oder der Bischof, die Pröpstinnen und die Pröpste, die Superintendentinnen und die Superintendenten, die Leiterin oder der Leiter des Konsistoriums, die weitere Dezernentin oder der weitere Dezernent angehören, sieht § 3 Abs. 2 Leitungsg ELLM vor, dass die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Kollegiums und die Mitarbeiter im Oberkirchenrat nicht Mitglieder der Landessynode sein dürfen. Die EKBO sieht in Art. 72 Abs. 1 der GO diesbezüglich vor, dass der Landessynode die Bischöfin oder der Bischof, die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten, die Präsidentin oder der Präsident und die Pröpstin oder der Propst des Konsistoriums, angehören, gemäß Art. 72 Abs. 7 nicht jedoch die Mitglieder des Kollegiums mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 4 genannten; die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die Referentinnen und Referenten des Konsistoriums dürfen der Landessynode nicht angehören. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

3.2.3.2.2 Kirchensteuererhebung

Während in den kirchenverfassungsrechtlichen Texten der ELLM sich keine Vorschriften hinsichtlich der Erhebung der Kirchensteuern finden, enthalten die Kirchenverfassungen der PEK und der EKBO ähnliche Vorschriften:

Gemäß Art. 62 Abs. 3 KO.PEK erhebt der Gemeindegemeinderat die Kirchensteuern nach Maßgabe der hierfür geltenden Ordnung. In der EKBO erheben die Kirchengemeinden gemäß Art. 100 Abs. 1 GO.EKBO von ihren Mitgliedern Kirchensteuern, wobei mit § 1 S. 3 des Kirchengesetzes über die

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Erhebung von Kirchensteuern⁸ von der Möglichkeit des Art. 10 Abs. 1 S. 2 GO Gebrauch gemacht wurde, den Einzug und die Verwaltung der Kirchensteuern der Landeskirche durch Kirchengesetz zu übertragen. In beiden Fällen liegt die Betonung darauf, dass es die Kirchengemeinde bzw. der Gemeindekirchenrat ist, der die Kirchensteuern erhebt.

Demgegenüber bestehen jedoch in der ELLM und in der PEK einfachgesetzliche kirchenrechtliche Regelungen der Kirchlichen Steuerordnung, die fast wortgleich bestimmen, dass die jeweilige Landeskirche als gemeinschaftlicher Steuerverband Landeskirchensteuern erhebt; eine solche Formulierung ist in den Kirchengesetzen der EKBO nicht vorgesehen.

Die ELLM erhebt gemäß § 2 Abs. 1 der Kirchlichen Steuerordnung der ELLM⁹ als gemeinschaftlicher Steuerverband zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden Landeskirchensteuern nach Maßgabe des § 7. Die Kirchengemeinden der ELLM erheben gemäß Abs. 2 derselben Vorschrift als gemeindlicher Steuerverband ein allgemeines Kirchgeld (Gemeindekirchgeld) als Ortskirchensteuer zur Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Höhe des gestaffelten Kirchgeldes.

Die Pommersche Evangelische Kirche erhebt gemäß § 2 Abs. 1 der Kirchlichen Steuerordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche¹⁰ als gemeinschaftlicher Steuerverband zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden Landeskirchensteuern nach Maßgabe des § 7. Die Kirchengemeinden der Pommerschen Evangelischen Kirche erheben gemäß Abs. 2 derselben Vorschrift als gemeindlicher Steuerverband ein allgemeines Kirchgeld als Ortskirchensteuer zur Finanzierung ortskirchlicher Aufgaben nach Maßgabe eines Kirchengesetzes.

Diese bei der PEK widersprüchlich erscheinenden Regelungen in der Kirchenordnung einerseits und der Kirchlichen Steuerordnung andererseits wurden seinerzeit in einer Rundverfügung des Konsistoriums begründet.¹¹ Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die einfachgesetzliche Regelung im

⁸ vom 13. April 1991 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch VO vom 30. November 2001 (KABl. 2002 S. 79).

⁹ vom 1. Dezember 2001 (KABl 2001 S. 102, zuletzt geändert durch ÄndG vom 17.11.2002, KABl 2002 S. 94).

¹⁰ vom 28.7.2002 (ABl. 2003 S. 7)

¹¹ Vgl. Rundverfügung des Konsistoriums vom 8.1.2003; Az. 450-1-48/02

[...], „Die Kirchenordnung begrenzt das Recht des Gemeindekirchenrates zur Erhebung der Kirchensteuern auf die Maßgaben der hierfür geltenden Ordnung. Damit sind sowohl die kirchliche als auch die staatliche Ordnung berührt.

Das Recht, Kirchensteuern zu erheben, erwächst den Kirchen aus Art. 140 des Grundgesetzes. Danach sind die Religionsgemeinschaften berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.

Als landesrechtliche Bestimmung in diesem Sinne gilt zur Zeit das Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern, vom 17.12.2001, GVObI. 2001, S. 605, in Verbindung mit dem Staats-Kirchen-Vertrag, Art.17, vom 20.1.1994. Nach diesem Gesetz, das die Maßgaben für die kirchliche Steuergesetzgebung enthält, dürfen die Kirchen auf der Grundlage ihrer Steuerordnungen und Steuerbeschlüsse die Kirchensteuer die Kirchensteuern in drei Varianten erheben:

1. als Landeskirchensteuer
2. als Ortskirchensteuer oder
3. nebeneinander als Landeskirchen- und als Ortskirchensteuer

Mit der von der Landessynode genehmigten Steuerordnung wird demnach zunächst nach § 2 Abs. 1 die Landeskirchensteuer durch die Pommersche Evangelische Kirche erhoben, also diejenige Kirchensteuerart, die im Hinblick auf den angesprochenen Art. 62 Abs. 3 der Kirchenordnung nicht vom Gemeindekirchenrat erhoben werden kann.

Vom Gemeindekirchenrat könnte im Sinne von Art. 62 Abs. 3 KO die Ortskirchensteuer erhoben werden, wie dies in § 2 Abs. 2 der Steuerordnung geregelt ist. Hierzu wäre jedoch eine eigene Regelung erforderlich. Die derzeitige Regelung des Gemeindekirchgelds entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode erfüllt dieses Erfordernis nicht.

Dadurch, dass sowohl die Kirchensteuerordnung als auch der Kirchensteuerbeschluss in kirchengesetzlicher Qualität erlassen und demnach von der Landessynode in ihrer Eigenschaft als Vertretung der Gesamtheit der Kirchengemeinde beschlossen bzw. genehmigt werden, ist der unmittelbare Gemeindebezug hergestellt.“ [...]

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Lichte der kirchenverfassungsrechtlichen Regelung auszulegen ist, so dass davon auszugehen ist, dass die Landeskirche gewissermaßen treuhänderisch für die Kirchengemeinden tätig ist. Die Tatsache, dass der Gemeindegemeinderat die Kirchensteuern erhebt, kommt u.a. im landeskirchlichen Haushalt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Landeskirche umlagefinanziert ist und nicht etwa diesbezüglich Zuweisungen an die Kirchengemeinden erteilt.

3.2.3.2.3 (Finanzieller) Gestaltungsspielraum

Die umfangreichsten (selbständigen) Gestaltungsmöglichkeiten hat diejenige Kirchengemeinde, die sowohl dazu befugt ist, (selbständig) Entscheidungen hinsichtlich der Vermögensverwaltung zu treffen, als auch die dazu notwendigen Geldmittel zur Verfügung hat.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden gilt nach den kirchenverfassungsrechtlichen Texten folgendes: In der ELLM verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde der Kirchengemeinderat (§ 59 Abs. 3 S. 1 KGO). Er kann sich dabei der Kirchenkreisverwaltung bedienen. Das Vermögen der örtlichen Kirche verwaltet hingegen die Kirchenkreisverwaltung (§ 59 Abs. 2 KGO). In der PEK verwaltet der Gemeindegemeinderat gemäß Art. 62 Abs. 2 KO das kirchliche Vermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen und Anstalten der Kirchengemeinde, soweit deren Satzungen die Verwaltung nicht anders regeln und führt die Wirtschaft der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen der kirchlichen Verwaltungsordnung. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde gehört in der EKBO insbesondere zu den Aufgaben des Gemeindegemeinderates (Art. 15 Abs. 3 Nr. 15 GO).

Bei dem Vergleich ist zu beachten, dass bei der ELLM der Schwerpunkt des Vermögens (Land und Gebäude) in der Regel im Bereich der örtlichen Kirche (und nicht im Bereich der Kirchengemeinde) angesiedelt ist. Die diesbezügliche Aussage von § 59 Abs. 2 KGO (Verwaltung des Vermögens der örtlichen Kirche durch die Kirchenkreisverwaltung) ist in der Rechtssammlung mit der folgenden Anmerkung versehen: „Die Kirchenkreisverwaltung hat keine Organstellung. Sie leistet Verwaltungshilfe und kann nicht anstelle des Kirchengemeinderates rechtsverbindlich handeln. Die Beschlussfassung obliegt dem Kirchengemeinderat, dem die gesetzliche Vertretung der örtlichen Kirche gemäß § 19 Abs. 2 KGO obliegt.“¹²

Alle drei Kirchen sehen in ihren kirchenverfassungsrechtlichen Texten vor, dass die Kirchengemeinden in der Regel bei der Vermögensverwaltung Unterstützung bei der Kirchenverwaltung bekommen.¹³

Zu weiteren Darstellungen und ggf. zu erwartenden Auswirkungen eines Beitritts der PEK zur EKBO bzw. einer Fusion der PEK mit der ELLM auf die Finanzen insbesondere der Kirchengemeinden vgl. unter 3.3 dieses Berichts.

3.2.3.2.4 Vorsitz im Gemeindegemeinderat

¹² Vgl. Rechtssammlung der ELLM; KGO § 59 Abs. 2 Fn. 1, Teil 1 K.24, S. 56 (Stand: 29.10.1996).

¹³ ELLM: § 59 (3) S. 2 KGO: Er [der Kirchengemeinderat] kann sich dabei [bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde] der Kirchenkreisverwaltung bedienen.

PEK: Art. 139 Abs. 3 S. 1 KO: Das Konsistorium nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach dem geltenden Recht und entsprechend den von der Kirchenleitung aufgestellten Grundsätzen wahr. Art. 139 Abs. 2 KO: Es [das Konsistorium] ist für alle Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung verantwortlich, die die kirchliche Ordnung nicht einer anderen Stelle überträgt [...].

EKBO: Art. 64 S. 1 GO: Verwaltungsaufgaben von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden werden in kirchlichen Verwaltungsämtern wahrgenommen.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Während in der ELLM gemäß § 35 Abs. 1 KGO Vorsitzender des Kirchgemeinderats in der Regel der Pastor oder die Pastorin ist und der Kirchgemeinderat gemäß § 35 Abs. 3 KGO in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl oder der Bestellung einen Kirchenältesten als zweiten Vorsitzenden wählt, ist in der Grundordnung der EKBO in Art. 22 Abs. 1 vorgesehen, dass den Vorsitz im Gemeindegemeinderat in der Regel eine Älteste oder ein Ältester führt; in Kirchengemeinden mit nur einer besetzten Pfarrstelle ist ohne weitere Wahl die Inhaberin oder der Inhaber dieser Stelle Stellvertreterin oder Stellvertreter, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen sollen sich diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei abwechseln.

Gemäß Art. 67 Abs. 1 KO.PEK wählt der Gemeindegemeinderat aus seiner Mitte nach jeder Neuwahl die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und sieht dabei vor, dass eine oder einer von beiden Älteste oder Ältester sein muss.

3.2.4. Landeskirchliche Strukturen

Im Folgenden sind die landeskirchlichen Strukturen/ Organisationsebenen der PEK mit denen der ELLM und der EKBO gegenübergestellt. In den Fußnoten sind einige der kirchenverfassungsrechtlichen Grundlagen zitiert. Fett gedruckt ist diejenige Organisationsebene, welche die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat. Kursiv ist dargestellt die Organisationsebene (Sprengel), die in der PEK nach der Kirchenordnung zwar vorgesehen, deren Amtsstellen jedoch derzeit nicht mehr besetzt sind (Pröpstinnen und Pröpste). Zu beachten ist, dass diese Darstellung keine Aussage zur Vergleichbarkeit der Aufgaben der Ämter enthält, sondern lediglich die Organisationsstrukturen vergleichen will.

ELLM	PEK	EKBO
Örtliche Kirche		
Kirchgemeinde	Kirchengemeinde	Kirchengemeinde
Verbundene Kirchgemeinden ¹⁴	Pfarrsprengel ¹⁵	Pfarrsprengel ¹⁶
Kirchengemeindeverband ¹⁷	Kirchengemeindeverband ¹⁸	Gemeindeverband ¹⁹
Propstei ²⁰		
Pröpstin/Propst		
Kirchenkreis ²¹	Kirchenkreis ²²	Kirchenkreis ²³
Landessuperintendentin/ Landessuperintendent	Superintendentin/ Superintendent	Superintendentin/ Superintendent

¹⁴ § 13 (2) KGO Besteht für mehrere Kirchgemeinden ein Pfarramt, können die Kirchgemeinden vereinigt werden. [...]

(3) Geschieht das nicht, gelten sie als verbundene Kirchgemeinden. [...]

¹⁵ Art. 15 (1) KO Mehrere Kirchgemeinden können unter einem Pfarramt zu einem Pfarrsprengel verbunden sein.

¹⁶ Art. 33 (1) GO Mehrere Kirchgemeinden können dauernd zu einem Pfarrsprengel verbunden werden. [...]

¹⁷ § 13 (4) KGO Die Kirchenleitung kann durch Verordnung andere Formen rechtlicher Gemeinschaften von Kirchgemeinden und deren Zusammenwirken bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (Kirchengemeindeverbände, Zusammenwirken in Einzelfällen) regeln.

¹⁸ Art. 78 (1) KO Kirchgemeinden können zur Verbesserung und Vereinfachung ihrer Wirtschaftsführung oder zum Ausgleich der kirchlichen Lasten insgesamt oder in Teilbereichen in einem Kirchengemeindeverband oder einem kirchlichen Zweckverband zusammengeschlossen werden.

¹⁹ Art. 34 GO Die Errichtung, Veränderung oder Aufhebung von Gemeindeverbänden als Körperschaften öffentlichen Rechts wird nach Anhörung der Beteiligten durch das Konsistorium beschlossen, das auch die Satzung genehmigt. [...]

²⁰ § 1 Propstei Innerhalb der Kirchenkreise werden die Kirchgemeinden zu Propsteien zusammengeschlossen.

²¹ Art. 6 (1) KKO Der Landessuperintendent ist der zum Dienst an der Leitung des Kirchenkreises gewählte und berufene Pastor.

²² Art. 81 (1) KO Die Superintendentin und der Superintendent üben den Dienst geistlicher Leitung im Kirchenkreis aus.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

	<i>Sprengel²⁵ Pröpstin/ Propst</i>	Kirchenkreisverband²⁴ Sprengel ²⁶ Generalsuperintendentin/ Generalsuperintendent
Landeskirche Landesbischofin/ Landesbischof	Landeskirche Bischofin/ Bischof	Landeskirche Bischofin/ Bischof

3.2.5. Auskunft zu Einzelfragen

3.2.5.1. Möglicherweise bestehende Strukturen bei einem Beitritt der PEK zur EKBO

Vorausgesetzt, es werden entsprechende Verhandlungen zwischen den Kirchen aufgenommen und vorbehaltlich dort getroffener Entscheidung könnte bei einem Beitritt der PEK zu der EKBO das Kirchengebiet der PEK ggf. folgendermaßen aussehen²⁷: Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bedingungen und Konsequenzen eines Beitritts der PEK zur EKBO erst im Zuge von noch aufzunehmenden Verhandlungen beider Kirchen dargestellt werden können. Der folgende Text dient der vom Kollegium der PEK am 12.12.2006 gewünschten Erläuterung bei Anwendung der bestehenden Situation in der PEK auf die landeskirchlichen Strukturen der EKBO.

Die Kirchenkreise des Kirchengebiets der PEK könnten deckungsgleich einen Sprengel als geistlichen Bezirk sowie einen Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden. Das jetzige Konsistorium der PEK könnte Kirchliches Verwaltungsamt werden. Dabei wurde von den Vertretern der EKBO deutlich gemacht, dass eine Gestaltung des Kirchenkreisverbandes in seinen Gremien und in der Verschränkung zum Sprengel zu einer „4. Ebene“ bzw. einer Quasi-Provinzialsynode ausdrücklich nicht gewollt ist. Ein einheitliches Organ zur Willensbildung gibt es auf Sprengel-ebene nicht. Gemeinsame Aktivitäten im pommerschen Kirchengebiet bedürfen dann der Zustimmung aller vier Kirchenkreise (Synoden oder Kreis-kirchenrat), die durch den Regionalbischof oder die Regionalbischofin zu organisieren ist.

3.2.5.1.1. Sprengel – Generalsuperintendentin/ Generalsuperintendent – Regionalbischofin/ Regionalbischof

Mehrere Kirchenkreise sind zu einem Sprengel zusammengefasst. Die Landessynode ist berufen, die Anzahl der Sprengel und deren Abgrenzung, die historisch gewachsen ist, auf Antrag der Kirchenleitung festzulegen (vgl. Art. 69 Abs. 2 Nr. 8 der Grundordnung der EKBO). Die Sprengel haben nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

²³ Art. 39 (2) GO Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden, kirchlichen Werke und Einrichtungen. [...]

Art. 53 (1) GO Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt im Kirchenkreis einen gesamtkirchlichen Auftrag wahr. [...]

²⁴ Art. 63 (1) GO Mehrere Kirchenkreise können in einem Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten.

²⁵ Art. 109 (3) KO Der Dienst der Bischofin oder des Bischofs erstreckt sich auf den ganzen Bereich der Pommerschen Evangelischen Kirche, der Dienst der Pröpstin oder des Propstes auf den Sprengel, der ihr oder ihm übertragen ist. Die Zahl der Sprengel und deren Abgrenzung bestimmt die Landessynode.

²⁶ Art. 89 (1) GO Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten nehmen die in Artikel 87 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit der Bischofin oder dem Bischof jeweils in ihrem Sprengel wahr.

²⁷ Vgl. dazu auch Beschluss der Kirchenleitung der EKBO vom 24.11.2006 (zitiert unter 1.2).

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten nehmen die in Artikel 87 der Grundordnung der EKBO genannten Aufgaben²⁸ in Gemeinschaft mit der Bischöfin oder dem Bischof jeweils in ihrem Sprengel wahr (vgl. Art. 89 Abs. 1 der Grundordnung der EKBO). Sie halten in ihren Sprengeln regelmäßig Visitationen und sind an den kreiskirchlichen Visitationen beteiligt, tragen dazu bei, dass die Anliegen der Kirchengemeinden in der Kirchenleitung berücksichtigt werden und der Leitungsdienst der Kirchenleitung in den Gemeinden zur Geltung kommt (vgl. Art. 89 Abs. der Grundordnung der EKBO); führen die Superintendentinnen und Superintendenten ein, leiten die Konvente der Superintendentinnen und Superintendenten (vgl. Art. 89 Abs. 3 der Grundordnung der EKBO); besuchen die Konvente der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sorgen für gegenseitige Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Verkündigungsaufgaben und halten Konvente für ihren Dienstbereich ab (vgl. Art. 89 Abs. 4 der Grundordnung der EKBO).

Die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten erfolgt gemäß Art. 90 der Grundordnung der EKBO iVm dem Kirchengesetz über die Wahl der Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten vom 24.4.2004, KABl. S. 87.

- Die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten werden für die Dauer von zehn Jahren gewählt.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Den Wahlvorschlag stellt ein Wahlkollegium auf. Dieses besteht aus:
 1. der Bischöfin oder dem Bischof,
 2. vier Mitgliedern der Kirchenleitung, von denen mindestens zwei nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken beruflich tätig sein dürfen,
 3. zwei Mitgliedern von Präsidien der Kreissynoden, die nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werken tätig sein sollen und von den Präsidien aller Kreissynoden des Sprengels benannt werden,
 4. zwei Superintendentinnen und Superintendenten, die vom Konvent der Superintendentinnen und Superintendenten des Sprengels aus seiner Mitte benannt werden.
- Die Wahl erfolgt durch einen Wahlkonvent. Dieser besteht aus:
 1. den gewählten Mitgliedern der Landessynode gemäß Art. 72 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung,
 2. den Präsidien der Kreissynoden und
 3. den Superintendentinnen und Superintendenten des Sprengels.

²⁸ Artikel 87 Gemeinsame Aufgaben

(1) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten nehmen eine gesamtkirchliche Aufgabe im Verkündigungsdienst der Kirche wahr und haben teil an der Leitung der Kirche. Sie achten mit der Kirchenleitung auf das Geschehen in den Gemeinden und in der Ökumene und helfen, dass die Kirche ihre Aufgaben als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft in der Welt wahrnimmt.

(2) Sie achten gemeinsam mit der Kirchenleitung darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt und gelehrt wird und Kirchengemeinden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei aller Vielfalt an der Einheit des Glaubens festhalten. Sie haben das Recht, in ihrem Dienstbereich in jeder Kirchengemeinde zu predigen, und an den Beratungen aller kirchlichen Gremien teilzunehmen.

(3) Sie versehen an den Kirchengemeinden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen geschwisterlichen Dienst in geistlicher Beratung und seelsorglichem Gespräch. Darüber hinaus stehen sie allen Menschen zur Verfügung, die ihres Dienstes bedürfen.

(4) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten versehen im Zusammenwirken mit der Kirchenleitung den Dienst der Ordination. Verfahren und Zuständigkeit regelt die Kirchenleitung.

(5) Die Bischöfin oder der Bischof und die Generalsuperintendentinnen und Generalsuperintendenten beraten regelmäßig Fragen ihres gemeinsamen Dienstes. Die geistliche Moderatorin oder der geistliche Moderator und die Pröpstin oder der Propst nehmen an den Beratungen teil.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Art. 90 Abs. 3 der Grundordnung der EKBO sieht vor, dass auf Antrag des Wahlkonventes eines Sprengels die Kirchenleitung beschließen kann, dass die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent dieses Sprengels die Amtsbezeichnung Regionalbischöfin oder Regionalbischof führt.

3.2.5.1.2. Kirchenkreisverband – Kirchliches Verwaltungsamt – Aufgaben eines Kirchlichen Verwaltungsamtes

Gemäß Art. 62 Abs. 1 der Grundordnung der EKBO können mehrere Kirchenkreise Aufgaben gemeinsam wahrnehmen und Angelegenheiten gemeinsam regeln. Sie können nach Abs. 2 gemeinsame Einrichtungen schaffen und unterhalten, wenn die zuständigen Organe der beteiligten Kirchenkreise zustimmen. Die Wahrnehmung der erforderlichen Leitungsaufgaben regeln die beteiligten Kirchenkreise im gegenseitigen Einvernehmen. Entsprechende Beschlüsse von Kreissynoden und Kreiskirchenräten bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. (Abs. 3)

Art. 63 Abs. 1 der Grundordnung der EKBO bestimmt, dass mehrere Kirchenkreise in einem Kirchenkreisverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zusammenarbeiten können. Errichtet werden Kirchenkreisverbände nach Anhörung der Beteiligten durch das Konsistorium, das auch die Satzung²⁹ genehmigt. Die Kirchenkreisverbände sind Träger eines Kirchlichen Verwaltungsamts.

Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Vorstand (§ 5 Abs. 1 S. 1 des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (VÄG, vom 18.11.2000, KABl. S. 148). Jeder beteiligte Kirchenkreis entsendet mindestens zwei Mitglieder in den Vorstand, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten oder ein Mitglied der kollegialen Leitung (§ 5 Abs. 1 S. 2 VÄG). Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss bilden (§ 5 Abs. 2 VÄG). Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses oder, wenn ein geschäftsführender Ausschuss nicht gebildet wurde, ein weiteres Mitglied des Vorstandes, vertreten gemeinsam den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr (§ 5 Abs. 3 S. 1 VÄG).

In den Kirchlichen Verwaltungsämtern, deren Träger in der Regel die Kirchenkreisverbände sind, werden gemäß Art. 64 der Grundordnung der EKBO Verwaltungsaufgaben von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden wahrgenommen. Zu weiteren Darstellungen der Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter vgl. unter 3.4. dieses Berichts.

3.2.5.2. Vertretung in der Landessynode und in der Kirchenleitung

In der **Anlage 3.2.5.2** zu diesem Bericht sind die Vorschriften über die Angehörigkeit zur Landessynode und zur Kirchenleitung aus der Grundordnung der EKBO zitiert. Darin wird die Vertretung des Pommerschen Kirchengebietes in der Landessynode veranschaulicht, die sich nur aus der Anwendung der Grundordnung der EKBO ergibt. Dabei wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bedingungen und Konsequenzen eines Beitritts der PEK zur EKBO erst im Zuge von noch aufzunehmenden Verhandlungen beider Kirchen dargestellt werden können. Der folgende Text dient der vom Kollegium der PEK am 12.12.2006 gewünschten Erläuterung bei Anwendung der bestehenden Situation in der PEK auf die geltende Grundordnung der EKBO. Unabhängig davon, dass die Anzahl der Vertreter des Pommerschen Kirchengebietes hinsichtlich berufener Mitglieder nach Art. 72 Abs. 1 Nr. 7 der Grundordnung der EKBO von der Berufung des Ältestenrats im Benehmen mit der Kirchenleitung abhängt, könnten

²⁹ Vgl. in der Anlage als Beispiel für die Satzung eines Kirchenkreisverbandes die Satzung für den Evangelischen Kirchenkreisverband Schlesische Oberlausitz.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

15 Mitglieder das Pommersche Kirchengebiet in der Landessynode vertreten.³⁰

Bis auf die Generalsuperintendentin oder den Generalsuperintendenten (Art. 84 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der EKBO) ist die Vertretung durch Vertreter des Pommerschen Kirchengebietes abhängig von der Wahl durch die Landessynode.

³⁰ Dabei wird von einer Anzahl der Kirchenmitglieder von ca. 104.000 ausgegangen (Stand 31.12.2005).

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.3. Auswirkungen auf die Finanzen, insbesondere der KK und KG, Diakonie und Dienste und Werke, einschließlich EKD-Finanzausgleich (AL Dobbe/KRin Werner)

3.3.1. Einleitung

Auch wenn schon an anderer Stelle die Problematik der Unvergleichlichkeit eines Beitrittes zur EKBO und der Gestaltung einer neuen Kirche in Mecklenburg-Vorpommern aufgezeigt wurde, muss dieser Hinweis im Bereich Finanzen besonders deutlich wiederholt werden. Einerseits kann das Finanzsystem EKBO mit unseren finanziellen Ressourcen so gerechnet werden, dass sich eine Tendenz abzeichnet. Mehr als eine Tendenz ist auch dort nicht ablesbar, da das EKBO-Finanzsystem zurzeit reformiert wird und auch manche Voraussetzungen erst in evt. Verhandlungen geklärt werden können (z.B. Kirchenkreischarakteristik, Unterscheidung von Pfarr- und Kirchenland). Auf der anderen Seite ist vollkommen offen, wie das Finanzsystem einer gemeinsamen Kirche in Mecklenburg-Vorpommern aussehen könnte. Bis zur beabsichtigten Schaffung eines gemeinsamen Finanzierungssystems ist in Ziff. 7 der Prinzipien und Zielen (Anlage 1.6) zusammengefasst festgelegt, dass es keine Transferleistungen im Zeitpunkt des Zusammengehens gibt, dass die Gemeindepfarrkasse erhalten bleibt und es bei Notwendigkeit Teilhaushalte für je die beiden Kirchengebiete gibt.

Es sei deshalb an dieser Stelle noch einmal ganz ausdrücklich darauf hin gewiesen, dass es sich bei den angestellten Berechnungen nur um Proberechnungen handelt, mit denen die Auswirkungen in der Größenordnung und in der Tendenz dargestellt werden sollen. Ganz sicher wird das Ergebnis anders ausfallen.

Wichtiges Kriterium für die anstehende Entscheidung erscheint aus finanzieller Sicht die Abhängigkeit vom EKD-Finanzausgleich. Zunächst einmal ist auf Anfrage durch die EKD mitgeteilt worden, dass in beiden Fällen eine negative Auswirkung auf die Finanzleistungen aus dem EKD-Finanzausgleich nicht zu erwarten ist, da ein aus struktureller Sicht sinnvoller Schritt nicht bestraft werden soll³¹. Das ist aber nur die eine Seite. Auf der anderen Seite steht zu erwarten, dass die Zahlungen aus dem EKD-Finanzausgleich insgesamt geringer werden. Ein Ziel eines Beitritts oder einer Fusion sollte es also sein, die Abhängigkeit von diesem EKD-Finanzausgleich zu verringern. Die PEK finanziert ihren Haushalt zurzeit zu 27 % aus EKD-Finanzausgleichsmitteln. Bei einem Beitritt zur EKBO würde sich die gesamte Kirche zu 16 % aus diesen Mitteln und bei einer Fusion mit der ELLM zu 36 % aus diesen Mitteln finanzieren.

Dies ist aus der nachstehenden Tabelle zu den finanzrelevante Rahmendaten ELLM - PEK - EKBO - NEK ersichtlich, die auch die Fakten enthält, die bei den Auswertungen jeweils zugrunde gelegt wurden:

Anmerkungen zur Tabelle „Finanzrelevante Rahmendaten ELLM – PEK – EKBO – NEK“ auf der nachfolgenden Seite:

1. Gem. Artikel 9 des Kirchenvertrages mit Brandenburg sind diese Gebäude nach Artikel IV der Verordnung über das Kirchenpatronatsrecht vom 9. Februar 1946 auf die nutznießenden Stellen übergegangen. Nach Artikel 11 ist das Kirchenpatronat als staatliche Einrichtung aufgehoben.
2. Berechnung für ELLM und PEK fiktiv, da eine Verwendung der Mittel ausschließlich für Patronatsgebäude gem. Art. 13 Abs. 1 des Güstrower Vertrags vorgeschrieben ist.
3. Berechnungen wurden anhand der bisherigen EKD-Finanzausgleichszahlungen vorgenommen; Veränderungen, die durch eine Fusion an den Berechnungsgrundlagen des EKD-Finanzausgleiches entstehen können, sind nicht berücksichtigt.

³¹ Schreiben der EKD unter dem 14.12.2006

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Übersicht über finanztechnisch relevante Rahmendaten PEK / ELLM / EKBO / NEK				
	NEK	ELLM	PEK	EKBO
1) Gemeindegliederzahlen (Stand: 31.12.2005)	2.122.700	211.000	104.000	1.179.000
2) Anzahl Kirchen und Kapellen	812	734	448	2.227
a) davon Patronatsgebäude	?	412	109	siehe Anmerkung ¹
b) Anzahl Gemeindeglieder pro Kirche/Kapelle	2.614	287	232	529
3) Kirchensteuern (Ist 2006)				
a) Aufkommen brutto (ohne Clearing und Einmaleffekte)	330.100.000	15.739.000	5.764.000	139.321.000
b) Aufkommen pro Ggl.	156	75	55	118
c) Kappung (zvE = zu versteuerndes Einkommen)	3% zvE von Amts wegen	keine	3,5 % zvE auf Antrag	3% zvE von Amts wegen
4) EKD-Finanzausgleich (2007)				
a) aus dem Finanzausgleich zufließende Mittel	0	12.915.000	4.403.000	33.462.000
b) an den Finanzausgleich zu zahlende Mittel	12.039.000	0	0	4.690.000
c) Aufkommen netto pro Ggl.	-6	61	42	24
5) Staatsleistungen (2007)				
a) Personal-Staatsleistungen	11.030.000	3.242.000	6.024.000	17.100.000
b) Aufkommen Personal-Staatsleistungen pro Ggl.	5	15	58	15
c) Bau-Staatsleistungen	335.000	2.630.000	695.000	1.600.000
d) Bau-Staatsleistungen pro Patronatsgebäude	?	6.383	6.376	?
e) Bau-Staatsleistungen pro Kirche/Kapelle ²	413	3.583	1.551	718
6) Gesamteinnahmen ohne Baumittel (3a+4a-4b+5a)	329.091.000	31.896.000	16.191.000	185.193.000
a) Anteil Kirchensteuern	100,3%	49,3%	35,6%	75,2%
b) Anteil EKD-Finanzausgleich	-3,7%	40,5%	27,2%	15,5%
c) Anteil Personal-Staatsleistungen	3,4%	10,2%	37,2%	9,2%
d) Gesamteinnahmen pro Ggl.	155	151	156	157
7) Anteile bei einer fusionierten Kirche	NEK / ELLM / PEK	ELLM / PEK		EKBO / PEK
a) Anteil Kirchensteuern	93%	45%		72%
b) Anteil EKD-Finanzausgleich ³	1%	36%		16%
c) Anteil Personal-Staatsleistungen	5%	19%		11%
d) Gesamteinnahmen pro Ggl.	155	153		157
e) Anzahl Gemeindeglieder pro Kirche/Kapelle	1223	266		480

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.3.2. Derzeitige Situation in der PEK

Hinsichtlich der den Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Geldmittel sehen die Haushaltsgesetze der PEK regelmäßig vor, dass die Kirchengemeinden ca. 70 % der Kirchensteuereinnahmen erhalten. So bestimmt § 4 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 2007, dass die Pommersche Evangelische Kirche auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Finanzgesetz zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil von 30 % der Kirchensteuereinnahmen vom Einkommen (landeskirchliche Umlage) erhält, wobei Verwaltungskostenbeiträge, wie sie z. B. für die Ausgaben der Grundstücksabteilung erhoben werden, gegen gerechnet werden, so dass im Jahr 2007 der landeskirchliche Anteil an den Kirchensteuern etwa 22,1 % beträgt.

Daneben erhalten die Kirchengemeinden einen Anteil von rund 50 % an den Zuweisungen, die die EKD im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen den Gliedkirchen an die PEK zahlt, wobei eine Verteilung dieser Summe zu ca. 60 % über den landeskirchlichen Finanzausgleich und zu ca. 40 % nach Maßgabe der jeweiligen Kreissynode erfolgt.

Des Weiteren erhalten die Kirchengemeinden 100 % der Erträge aus Kirchenland – abzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 9,18 % gemäß § 7 des Haushaltsgesetzes 2007 –, während Erträge der Kirchengemeinden aus Pfarrland in die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse (kurz: Pfarrkasse) abzuführen sind. Dort tragen sie dazu bei, die von den Kirchengemeinden zu finanzierenden Beiträge zur Pfarrbesoldung und -versorgung (s. u.) zu minimieren.

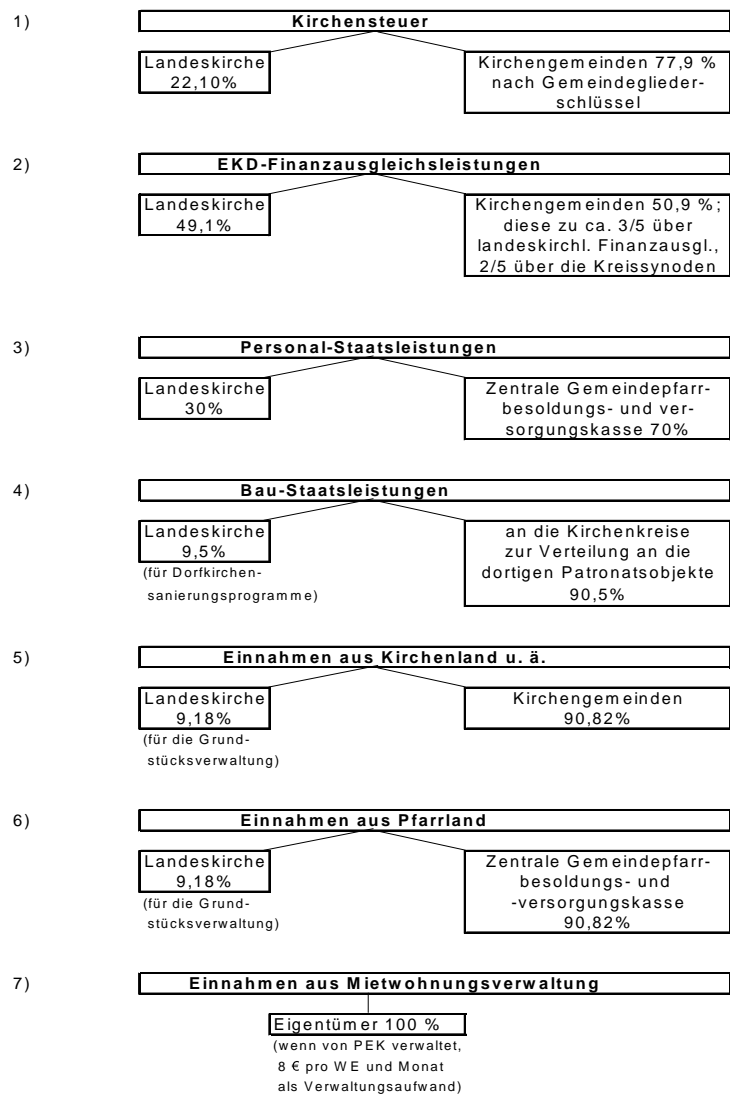
Die Einnahmen aus Personal-Staatsleistungen fließen zu 70 % ebenfalls der Pfarrkasse zu, zu 30 % werden sie für landeskirchliche Personalkosten im Bereich Leitung und Verwaltung verwandt.

Von den Geldern, die der Kirchengemeinde zur Verfügung stehen, müssen diese den sog. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag (Differenz zwischen den Kosten für Pfarrdienst einerseits und den Einnahmen aus Pfarrvermögen sowie Personal-Staatsleistungen andererseits, umgerechnet auf eine volle Pfarrstelle) abführen. So haben die Kirchengemeinden gemäß § 6 Abs. 2 Haushaltsgesetzes 2007 nach §§ 12 und 13 Finanzgesetzes als Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag einen Betrag in Höhe von 2.375,00 Euro pro Monat für jede für sie zuständige besetzte Pfarrstelle an die zentrale Gemeindepfarrbesoldungs- und -versorgungskasse abzuführen. Die Personalkosten für weitere kirchengemeindliche Anstellungsverhältnisse sind zu 100 % durch die Kirchengemeinden zu finanzieren, wobei für die Arbeitsbereiche „Kirchenmusik“ und „Gemeindepädagogik“ ggf. im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs eine erhöhte Zuweisung aus den EKD-Finanzausgleichsleistungen erfolgt.

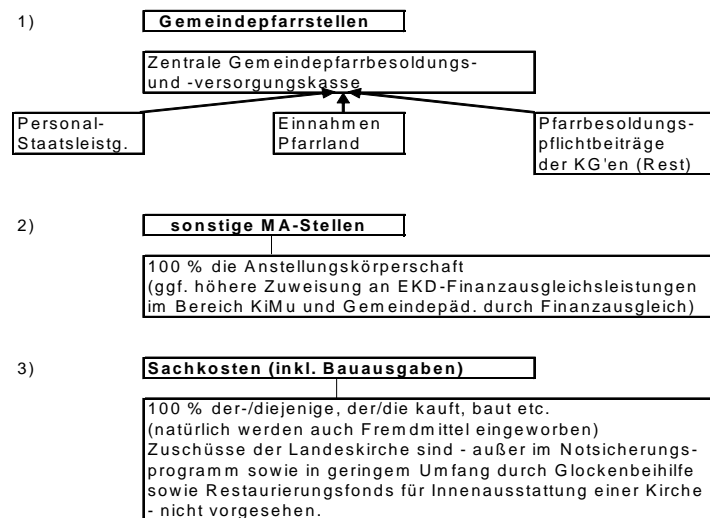
Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Grafische Darstellung der Finanzsystematik in der Pommerschen Ev. Kirche im Jahr 2007

I. Einnahmen



II. Ausgaben



III. Sonstiges

1) Dienstwohnungsvergütung:
Pfarrstelleninhaber/innen haben eine sog. Dienstwohnungsvergütung abzuführen, die sich an der ortsüblichen Miete orientiert (i. d. R. im ländlichen Bereich ca. 3,50 €/m², im städtischen Bereich ca. 5-6 €/m²). Die Dienstwohnungsvergütung ist gedeckelt bei 20 % des Bruttoverdienstes.

2) Kreissynodalkassen:
Die Haushalte der Kirchenkreise werden ausschließlich finanziert durch Umlagen der Kirchengemeinden. Die Kreissynode hat daher zu entscheiden, ob eine Aufgabe besser im Kirchenkreis wahrgenommen wird und dafür die Kirchengemeinden weniger Mittel in der eigenen Kasse haben, oder ob eine Aufgabe vor Ort bzw. im regionalen Verbund mit Nachbargemeinden erledigt werden soll.

Die Auswirkungen dieser Mittelverteilung für die einzelnen Kirchengemeinden ist in der **Anlage 3.3.2.** dargestellt.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.3.3 Mögliche zukünftige Situation in der EKBO

Die EKBO entwickelt zurzeit ein neues Finanzierungssystem, in das dann auch das Kirchengebiet „schlesische Oberlausitz“ eingebunden sein und das ab 2008 eingeführt werden soll. Das entsprechende Finanzgesetz soll auf der Frühjahrssynode im April 2007 und die konkrete Ausgestaltung dann auf der Herbstsynode 2007 beschlossen werden. Die PEK ist eingeladen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge zu machen. Die nachfolgende Darstellung orientiert sich an den Eckpunkten des neuen Finanzsystems, das im **Anlagenkonvolut 3.3.3.** im Einzelnen dargestellt ist.

In der EKBO fließen sämtliche Einnahmen aus Kirchensteuer, EKD-Finanzausgleich und Personal-Staatsleistungen in einen Topf, aus dem die Kosten für Versorgung, Beihilfe, Versicherung und Berufsgenossenschaft vorab bezahlt werden. Die verbleibende Verteilmasse wird zu ca. 63 % den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, zu ca. 5 % den kreiskirchlichen Verwaltungsämtern und zu ca. 32 % der Landeskirche zugewiesen, wobei diese Prozentangaben variabel sind und für jedes Jahr neu berechnet und festgelegt werden. Maßgeblich für die Zuweisung sind die tatsächlichen Einnahmen. So werden z. B. Kirchensteuermehreinnahmen gegenüber dem Planansatz der Verteilmasse zugeführt und ausgeschüttet; Mindereinnahmen gegenüber dem Planansatz sind analog grundsätzlich, wenn keine anderen Auffangmechanismen wie vorhandene Rücklagen greifen, auch von allen Ebenen zu verkraften.

Bei den Einnahmen aus Landeinnahmen gibt es in der EKBO nicht den Unterschied zwischen Kirchen- und Pfarrvermögen. Die erzielten Einnahmen fließen den Kirchengemeinden bis zur Höhe einer Freigrenze (diese wird in Kürze neu festgelegt und soll sich dann bei etwa 15.000 bis 20.000 € pro KG bewegen) zu; darüber hinaus gehende Einnahmen gehen voraussichtlich zu 50 % an die landbesitzende Kirchengemeinde; die übrigen 50 % werden für einen innerkirchlichen Finanzausgleich auf Kirchenkreisebene bzw. zwischen den Kirchenkreisen verwandt. Ob die Unterscheidung von Kirchenland und Pfarrland aufrecht erhalten bleibt, ist im Rahmen eventueller Beitrittsverhandlungen noch zu klären.

Sämtliche Kosten, die in der EKBO im Bereich der Kirchengemeinden und Kirchenkreise anfallen, sind auch von dort zu bezahlen (inkl. Pfarrbesoldung). Über die Errichtung und Aufhebung von Mitarbeiterstellen entscheidet grundsätzlich die Kirchengemeinde (Ausnahme: Gemeindepfarrstellen werden nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder, des Kreiskirchenrats und des/r Generalsuperintendenten/in durch das Konsistorium errichtet bzw. aufgehoben), vgl. Art. 35 Abs. 1 GO. Stellenbesetzungen dürfen nur bei einem genehmigten Stellenplan vorgenommen werden; die Genehmigung des Stellenplanes erfolgt durch das Konsistorium (§§ 7, 8, 11 Finanzgesetz). Eine solche Genehmigung setzt voraus, dass die für die Bezahlung der Stellen erforderlichen Finanzmittel „mittelfristig voraussichtlich zur Verfügung stehen“. Personalkostengrenzen sowie Vorschriften zur Absicherung der Personalkostenrisikos (§§ 9, 10 Finanzgesetz) sind zu beachten.

Die Eingabe der pommerschen Einnahmen an Kirchensteuer, EKD-Finanzausgleichszuweisungen und Personalstaatsleistungen in die Finanztabellen der EKBO führt zu dem Ergebnis, dass für die vier pommerschen Kirchenkreise folgende Zuweisungen erfolgen würden:

Stralsund	1.822.172 €
Greifswald	2.471.397 €
Demmin	1.695.857 €
Pasewalk	<u>1.409.607 €</u>
Gesamt	7.399.034 €

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Für die Verwaltung durch das "KVA Pommern" stünden nach dieser Tabelle rund 548 T€ an Zuweisungen zur Verfügung (vgl. Anlage 3.3.3.1.6).

7.399 T€ plus 548 T€ ergibt eine Summe von ca. 7,95 Mio. €. Somit würden seitens der PEK noch ca. 2,65 Mio. € an die EKBO fließen zur Bestreitung der dann gemeinsamen Kosten für Leitung und Verwaltung sowie die Dienste und Werke der Landeskirche (vgl. Anlage „Zahlen der PEK in Finanzsystem der EKBO“). Was mit diesen Mitteln finanziert werden soll, wie viel in Leitung und Verwaltung geht und wie viel in die Dienste und Werke und was davon vor Ort erhalten bleibt, wäre zu verhandeln. Um eine Größenordnung des Finanzbedarfes zu erhalten, sei auf das Volumen der derzeitigen Ausgaben im landeskirchlichen Haushalt hingewiesen, das für Dienste und Werke ca. 850 T€ und für die Sonderseelsorge ca. 100 T€ beträgt.

Die Auswirkungen dieser Mittelverteilung für die einzelnen Kirchengemeinden ist in der Tendenz in den **Anlagen 3.3.3.2.** und **3.3.3.3** dargestellt, je nachdem, ob die Unterscheidung von Pfarr- und Kirchenland aufrechterhalten bleibt oder nicht. Zugrunde gelegt wurde die Annahme, dass es sich bei den Kirchenkreisen Greifswald und Stralsund um „Kirchenkreise mit mittelstädtischen Zentren“ und bei Demmin und Pasewalk um „Kirchenkreise mit dörflichem Charakter“ handelt.

Aus diesen Zuweisungen an die Kirchengemeinden haben diese ihre Verbindlichkeiten von zusammen ca. 18 Mio. € mit einer Annuität von ca. 1 Mio. € sowie Personalüberhänge zu tragen.

Zusammengefasst kann das EKBO-Finanzsystem so charakterisiert werden, dass die Kirchengemeinde zunächst einen höheren Anteil an den Einnahmen der Kirche erhält, dann aber auch mehr leisten oder gemeinsame Aktivitäten, Dienste und Werke u. a. vor Ort durch Umlage finanzieren muss.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.3.4 Situation in der ELLM nach der derzeit bestehenden Gesetzeslage

Auch an dieser Stelle (vgl. Vorwort) sei noch einmal ausdrücklich darauf hin gewiesen, dass das Nachfolgende lediglich die derzeitige Lage in der ELLM darstellt und nicht etwa die Situation einer gemeinsamen Kirche in Mecklenburg-Vorpommern. Die angestellten Berechnungen haben allein den Zweck den Ausgangspunkt der ELLM für die Verhandlungen zu bestimmen, um so eine persönliche Einschätzung des Ergebnisses des Fusionsprozesses zu ermöglichen. Das Finanzsystem wird der ELLM in der **Anlage 3.3.4.1** im Einzelnen dargestellt und für eine gemeinsame Kirche ELLM – PEK gerechnet.

In der ELLM erhalten die Kirchengemeinden gemäß § 3 Nr. 1 b des Finanzierungsgesetzes als Zuweisung 13 % des Nettokirchensteueraufkommens des Vorvorjahres des Haushaltsjahres nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl der gesamten Landeskirche.

Von den Zuweisungen, die die EKD im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen den Gliedkirchen an die ELLM zahlt, werden keine Weiterleitungen an die Kirchengemeinden bzw. Kirchenkreise vorgenommen.

Die ELLM nimmt – wie die EKBO – beim Grundvermögen keine Unterscheidung zwischen Kirchen- und Pfarrvermögen vor. Landeinnahmen, die im Bereich einer Kirchengemeinde (i. d. R. für die „örtliche Kirche“) vereinnahmt werden, verbleiben zu 20 % der Eigentümerin. Weitere 20 % fließen an den Kirchenkreis zur Förderung von Bauvorhaben in Kirchengemeinden. Die übrigen 60 % fließen der Landeskirche zu.

Die Personal-Staatsleistungen fließen im vollen Umfang der Landeskirche zu.

Auf der Gegenseite finanziert die Landeskirche von den 87 % des Kirchensteueraufkommens, den 100 % EKD-Finanzausgleichszuweisungen, den 60 % Landeinnahmen sowie den 100 % Personal-Staatsleistungen unter anderem 80 % der kirchengemeindlichen Personalkosten in den Bereichen „Pfarrdienst“, „Kirchenmusik“, „Gemeindepädagogik“ und „Küsterdienst“, soweit diese im entsprechenden Stellenplan ausgewiesen sind. Dabei werden gemäß § 4 des Finanzierungsgesetzes die Stellenpläne der Kirchengemeinden von den Kirchengemeinden in den Propsteien oder in Regionen erarbeitet. Die Erarbeitung erfolgt unter Beachtung der durch die Landessynode festgelegten Kriterien. Die Stellenpläne werden im Kirchenkreis abgestimmt und bei Vorliegen der Rechtmäßigkeit und Finanzierbarkeit durch den Oberkirchenrat genehmigt und der Synode als Anlage zum Haushaltsplan vorgelegt.

Die fiktiven Auswirkungen dieser Mittelverteilung für die einzelnen Kirchengemeinden sind in der **Anlage 3.3.4.2** dargestellt. Auch hier haben die Kirchengemeinden aus ihren Zuweisungen ihre Verbindlichkeiten von zusammen ca. 18 Mio. € mit einer Annuität von ca. 1 Mio. € sowie Personalüberhänge zu tragen

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.3.5 Zusammenfassung

3.3.5.1. Derzeitige Einnahme-Ausgabesituation in der PEK

Kirchenkreis	Pfr.-Stellen (Stand: 1/07)	Gem.-Gl. (Stand: 6/06)	Einnahmen	Ausgaben	verbleiben - absolut -	verbleiben - pro Ggl. -
Stralsund	33,00	27.063	2.031.826	1.891.842	139.984	5,17
Greifswald	38,70	36.710	2.608.567	2.210.772	397.795	10,84
Demmin	26,50	21.831	1.686.474	1.422.999	263.475	12,07
Pasewalk	21,25	18.147	1.433.774	1.073.684	360.090	19,84
Gesamt PEK	119,45	103.751	7.760.641	6.599.297	1.161.344	11,19
<i>KG im Ø</i>	<i>1</i>	<i>869</i>	<i>64.970</i>	<i>55.247</i>	<i>9.722</i>	<i>11,19</i>

3.3.5.2. Fiktive Einnahme-Ausgabesituation bei einem Beitritt zur EKBO

Kirchenkreis	Pfr.-Stellen (Stand: 1/07)	Gem.-Gl. (Stand: 6/06)	Einnahmen	Ausgaben	verbleiben - absolut -	verbleiben - pro Ggl. -
Stralsund	33,00	27.063	2.744.951	2.210.763	534.188	19,74
Greifswald	38,70	36.710	3.121.958	2.561.297	560.661	15,27
Demmin	26,50	21.831	2.377.838	1.678.508	699.331	32,03
Pasewalk	21,25	18.147	1.860.943	1.275.571	585.373	32,26
Gesamt PEK	119,45	103.751	10.105.690	7.726.138	2.379.552	22,94
<i>KG im Ø</i>	<i>1</i>	<i>869</i>	<i>84.602</i>	<i>64.681</i>	<i>19.921</i>	<i>22,94</i>

(+ 9,16 €/Ggl. Fin.-Ausgl. KK)

3.3.5.3. Fiktive Einnahme-Ausgabesituation unter der Voraussetzung, dass für eine gemeinsame Kirche in M-V das derzeitige Finanzsystem der ELLM gelten sollte

Kirchenkreis	Pfr.-Stellen (Stand: 1/07)	Gem.-Gl. (Stand: 6/06)	Einnahmen	Ausgaben	verbleiben - absolut -	verbleiben - pro Ggl. -
Stralsund	33,00	27.063	509.961	455.353	54.608	2,02
Greifswald	38,70	36.710	488.506	527.739	-39.234	-1,07
Demmin	26,50	21.831	382.449	346.302	36.147	1,66
Pasewalk	21,25	18.147	281.008	263.614	17.394	0,96
Gesamt PEK	119,45	103.751	1.661.923	1.593.008	68.915	0,66
<i>KG im Ø</i>	<i>1</i>	<i>869</i>	<i>13.913</i>	<i>13.336</i>	<i>577</i>	<i>0,66</i>

(+ 7,77 €/Ggl. für Bau ü. KK)

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.4. Einsparungen in Leitung und Verwaltung (AL Papst/OKR Straßmeir)

3.4.1. Einleitung

Um eine mögliche Einsparung im Bereich Leitung und Verwaltung zu ermitteln, fehlt es derzeit an verlässlichen Ergebnissen einer hierfür erforderlichen Verhandlung zwischen den Kirchen. Aus diesem Grund beschränkt sich die nachstehende Darstellung einerseits auf die Verhältnisse, wie sie sich einerseits im Ist-Stand des Verwaltungsbereichs vorfinden und andererseits einem ersten Modellversuch, ein KVA Pommern mit seiner Stellenübersicht, seinen Kosten und der entsprechenden Finanzierungsmöglichkeit abzubilden. Hierbei wurde auf die Verhältnisse der Fallzahlenbearbeitung, wie sie in den Ämtern Kyritz und Potsdam beispielhaft gegeben sind, Bezug genommen.

Im Wissen darum, dass die Kirchenkreisverbände in ihren Satzungen hoheitlich festlegen, welche zu den Aufgaben ihrer KVÄ gehören sollen und wie diese mit Kostenbeiträgen oder besonderen Umlagen finanziert werden sollen, besteht bei diesem Modell ein erheblicher Gestaltungsspielraum im Rahmen des Verwaltungsämtergesetzes.

Die folgenden Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden gemäß § 8 Abs. 1 Verwaltungsämtergesetz als Regelaufgaben von den Kirchlichen Verwaltungsämtern wahrgenommen; die Erledigung der Regelaufgaben wird gem. § 9 Abs.1 u. 2 VÄG durch das Kirchensteuernettoaufkommen und durch Kostenbeiträge finanziert:

1. Beratung in allen Wirtschaftsangelegenheiten,
2. Verwaltung des Vermögens und der Schulden,
3. Durchführung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten, einschließlich der Rechnungslegung der Körperschaften,
4. Vorlage der Entwürfe für den Finanzausgleich in den Kirchenkreisen,
5. Wohnungs- und Grundstücksangelegenheiten,
6. Personalverwaltung, soweit die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden, mit Ausnahme der Gehaltsabrechnung,
7. Personalverwaltung, soweit nicht unter Nr. 6 erfasst, mit Ausnahme der Gehaltsabrechnung,
8. haushaltmäßige Bearbeitung der Erhebung und Verwaltung des Gemeindegeldes,
9. Verwaltung von nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen und Diakoniestationen,
10. Verwaltung von Kindertageseinrichtungen,
11. Verwaltung von Projekten, die überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden,
12. Verwaltung von Projekten, die nicht überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden (z.B. Bauprojekte),
13. Führung von Baukassen,
14. Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens,
15. Erarbeitung kirchlicher Statistiken, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchengemeinden gehören,
16. EDV-Koordination im Bereich des Kirchenkreisverbandes,
17. Finanzbearbeitung der Arbeitsstellen für Religionsunterricht.

Kirchengemeinden und Kirchenkreise können einzelne der oben genannten Aufgaben ausnahmsweise durch eigene berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen lassen. Die Übernahme der Aufgaben durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden oder

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

des Kirchenkreises bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers des Kirchlichen Verwaltungsamtes; das Kirchliche Verwaltungsamt ist vorher anzuhören. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Die Gesamtverantwortung für die übertragenen Aufgaben bleibt beim Kirchlichen Verwaltungsamt. Der Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamts muss geeignete Maßnahmen treffen, die diesem die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung ermöglichen (vgl. § 8 Abs. 2 VÄG).

Die in Nr. 5, 7 und 9 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Verwaltung der Friedhöfe können Kirchengemeinden und Kirchenkreise ausnahmsweise auch durch Dritte wahrnehmen lassen. Die Übertragung auf Dritte darf nur erfolgen, wenn die Kirchengemeinden oder Kirchenkreise den Nachweis erbringen, dass diese die Aufgaben wirtschaftlicher und effizienter als das Kirchliche Verwaltungsamt erledigen. Die Kirchengemeinden oder Kirchenkreise haben darüber einen Beschluss zu fassen und diesen dem Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes zuzuleiten. Dem Beschluss sind Unterlagen über die Wirtschaftlichkeit und Effizienz beizulegen. Der Beschluss bedarf bei Kirchengemeinden der Zustimmung des Kreiskirchenrates, bei Kirchenkreisen der des Konsistoriums. (vgl. § 8 Abs. 3 VÄG)

Kirchliche Verwaltungsämter können mit Zustimmung ihres Rechtsträgers weitere Aufgaben für kirchliche Körperschaften, Einrichtungen und Werke übernehmen (Auftragsaufgaben, vgl. § 10 VÄG). Die Bedingungen im einzelnen, insbesondere auch die Höhe der Kostenbeiträge, sind vor Übernahme der Aufgabe in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen.

Das Bauwesen in der EKBO gehört nicht zu den Regelaufgaben des KVA, daher ist es nicht bei der Finanzierung der Ämter in der KVA-Umlage enthalten. Die Bauaufsicht wird durch das Konsistorium wahrgenommen (Projektbetreuung üb. 100 T€). Projektbegleitung bis 100 T€ wird ggf. über Kostenbeiträge bzw. Umlage gesondert wahrgenommen.

Als Finanzierung der KVÄ in 2006 dienen

1. die 6,3 % vom KiSt.-Nettoaufkommen, welche 2006 gemindert werden um 32,9 % für Versorgung, Beihilfe, Versicherungen,
2. Kostenbeiträge gem. Beschluss des Kirchenkreisverbandes aus Grundstückseinnahmen (gestaffelte Beträge oder Prozentsatz)
3. Kostenbeiträge für die KiTa-Verwaltung mit Pauschalbeträgen pro Platz (z.B. Kyritz 130 €/Jahr, Potsdam 70 €/Jahr) und
4. eine Umlage des Kirchenkreisverbandes bei den Kirchenkreisen (z.B. Kyritz 0,60 €/Ggl.)

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.4.2. Ist-Stellenpläne

Aufgaben	KVA Kyritz		KVA Potsdam		PEK Dezernat 2		ELLM: alle KVÄ u. OKR (Verw.)	
	VbE	Menge	VbE	Menge	VbE	Menge	VbE	Menge
HH/Buchhltg.	6,25	100.000 Buchungen (entspr. 16.000/VbE) 460 KiTa-Plätze 340 KG'n	6,15	80.000 Buchungen (entspr. 13.000/VbE) 750 KiTa-Plätze 180 KG'n	12,25	148.600 (entspr. 12.100/VbE) 235 KiTa-Plätze 240 KG'n	23,50	325.000 (entspr. 13.800/VbE) 295 KG'n
Personalwesen	1,5	400 Fälle	1,55	550 Fälle	5,75	1.247 Fälle	9,25	1.665 Fälle
Grundst.wesen	2,75	1.589 Verträge 165 Miet-Wohnungen	2,4	1.100 Verträge (entspr. 458/VbE) 140 Miet-Wohnungen	7,5	3.542 Verträge, (entspr.472/VbE) Mahnwesen/Buchg.u. Aufsicht Friedhöfe	10,75	4.500 (entspr. 418/VbE) 436 Miet-Wohnngn.
Meldewesen	1	90.000 Ggl.	0,8	74.000 Ggl.	1,5	104.000	5,60	211.728
EDV-Koordination			0,08	(Reinigungskraft)	0,5		1,50	
KVA-Leiter/Stellv.	2	(mit Sachbearbg.)	1		0		5,00	
Zwischensumme:	13,5		11,98		27,5		58,6	
Konsistorialpräsident					1,00		1,00	
Jurist					1,00		2,00	
Sekretärin					1,00		2,50	
SB Rechtsangelegenheiten					1,00		1,25	
Rechnungsprüfungsamt / RPH Berlin					1,00		5,00	
Beauftragter Landesregierung					0,50		0,50	
Arbeitssicherheit - Ortskraft					0,75		0,60	
Leiter Innerer Dienst					0,25			
Sachbearbeiter Innerer D.					0,50		6,50	
Krafffahrer / Hausmeister / Aktenverteilung					1,00			
Bauwesen					4,95		14,50	
Archiv					0,50		4,50	
Versicherungen							0,40	
Sekretärin							2,50	
Sonst.MA KKV							0,75	
Summe	13,5		11,98		40,95		100,60	

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.4.3. Modell einer Stellenübersicht und Haushaltsplanung für ein "KVA Pommern" nach EKBO-System

			<i>nachrichtlich: Stellenanzahl nach ELLM-System</i>			
Finanzwesen	10,75 VbE	398.360 €	Aufgaben 1-4, 8-13, 15,17		10,74	
Personalwesen	2,25 VbE	91.679 €	Aufgaben 1,6,7,9,10,15		6,92	
Grundstückswesen	6,5 VbE	285.135 €	Aufgaben 1,2,5,9,15		8,46	
Bauamt	3,5 VbE	143.500 €			6,75	
Meldewesen/EDV-Koordination	2,0 VbE	88.400 €	Aufgaben 14,15,16		3,5	
Leitung/Innerer Dienst/Sekretariat	2,0 VbE	90.373 €			2,5	1 KVA-Ltr./0,5 Sekr./1 Inn.Dienst
Gesamt-Personalkosten	27,0 VbE	1.097.447 €			38,87	
Gesamt- Sachkosten	233.000 €	davon:				
20 T€ RNB Personalw., 48 T€ Bahnhofstr., 14 T€ Miete Außenst., 15 T€ Reisekost., 15 T€ EDV/Software, 10 T€ Technik, 20 T€ Telefon, 10 T€ Geschäftsbedarf, 5 T€ Bücher/Zeitschr., 10 T€ Porto, 3 T€ Fortbildg., 5 T€ EDV-Betreuung, 40 T€ RNB Meldew., 10 T€ Reinigung, 3 T€ Inventar, 5 T€ Sonstiges.						
Gesamt-Kosten KVA gerundet	1.330.000 €					
Finanzierung durch folgende Einnahmen:						
Zuweisung von Landeskirche	548.000					
Kostenbeiträge aus Grdst.Einn.	375.000					
VwKostVO	15.000					
Umlage/Kostenbeiträge	392.000	Restfinanzierung über Umlage/Kostenbeiträge erforderlich				
Gesamt-Einnahmen KVA	1.330.000					

Über die Rest-Stellenanteile gegenüber dem derzeitigen Ist muss mit EKBO verhandelt werden, ob hierfür die Finanzierung aus Landeskirchen-Mitteln erfolgt. Es handelt sich um die Stellen, die bisher auch schon landeskirchliche Tätigkeiten (Leitung, Sekretärin, Sachbearbeitung) wahrgenommen haben (s. Hinweis im Ergebnisbericht). Außerdem ist über den Verbleib der Stellen zu verhandeln, die nicht den oben angeführten Aufgabenbereichen des KVA zugeordnet sind (Baubereich, Recht, Leitung usw.).

3.4.4. Zusammenfassung

Bei der Gegenüberstellung der Personalausstattungen der verschiedenen Ämter fallen zunächst die unterschiedliche Fallzahlen auf. Es ist im Weiteren zu untersuchen, worauf das zurück zu führen ist und ob in dieser Fragestellung Einsparpotentiale zu finden sind.

Anhand dieses Modells ist erkennbar, dass ein „KVA Pommern“ innerhalb der EKBO finanzierbar sein könnte. Die Zuweisung der Landeskirche wird dafür nicht ausreichen. Es ist mit der Erhebung einer Umlage bei den Kirchengemeinden zu rechnen. Das gilt umso mehr, wenn das Leistungsangebot des Kirchenverwaltungsamtes z.B. mit unentgeltlicher Bauberatung auf dem Stand des heutigen Konsistoriums gehalten werden soll.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Zumindest übergangsweise könnten über den Katalog pflichtiger und freiwilliger Aufgaben hinaus im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages konsistoriale Aufgaben an ein „KVA Pommern“ übertragen werden. Dadurch könnten betriebsbedingten Kündigungen aufgrund des Wegfalls der landeskirchlichen Aufgaben vermieden werden. So ist es vergleichsweise in der Schlesischen Oberlausitz erfolgt. Nicht auszuschließen ist aber, dass Mitarbeitern Arbeitsplätze an anderer Stelle insbesondere in Berlin angeboten werden müssen.

Eine gemeinsame Vorstellung der Verwaltung einer Kirche in Mecklenburg-Vorpommern konnte bis zum Aussetzen der Gespräche in der Arbeitsgruppe Verwaltung nicht entwickelt werden. Bis dahin wurde allein der Ist-Stand ermittelt, der hier eingeflossen ist. Es gab noch keine Einigkeit darüber, ob die zukünftige gemeinsame Kirche einen einstufigen Verwaltungsaufbau wie in der PEK oder einen zweistufigen mit Kirchenkreisverwaltungen wie in der ELLM haben soll. Insofern ist eine Gegenüberstellung nicht möglich.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.5. Baurecht/Denkmalrecht (KBR Simonsen/KOBR Hoffmann-Tauschwitz)

3.5.1. Bauvorhaben

In der EKBO und in der PEK gelten vergleichbare Regelungen, wohl aufgrund der historischen Gemeinsamkeiten (APU > EKU > UEK), wenngleich in der EKBO eine weitere Präzisierung durch die Verabschiedung einer Kirchlichen Bauordnung erfolgte.

In der ELLM existiert durch das Kirchbaugesetz und insbesondere durch die daraufhin erlassenen Ausführungsbestimmungen eine höhere Regelungsdichte mit diversen zu beteiligenden Gremien in den verschiedenen Ebenen.

Die Regelungen im Einzelnen sind in der **Anlage 3.5** dargestellt.

3.5.2. Denkmalschutzrecht

Die Regelungen des Landes M- V hinsichtlich des Denkmalschutzes sind in der PEK und der ELLM naturgemäß identisch – im Falle, dass die kirchlich festgestellten Belange nicht anerkannt werden, entscheidet die kirchliche Oberbehörde im Benehmen mit der Obersten Denkmalschutzbehörde (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M- V).

Im Bereich der EKBO, die als Gegenüber mit den Ländern Brandenburg, Berlin und Sachsen zu tun hat, gilt die Regelung, dass in Fällen, wo kirchlich geltend gemachte Belange von den Unteren Denkmalschutzbehörden oder den Fachbehörden nicht anerkannt werden, die Oberste Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Kirche entscheidet, also genau umgekehrt.

Mit der zwischen den beiden ev. Kirchen in Mecklenburg- Vorpommern und dem Land Mecklenburg- Vorpommern gem. Art. 9 (4) bzw. § 10 (4) getroffenen Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an die Kirchen vom 3. Mai 1996 wurden den Kirchen Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen. Die Kirchen haben sich verpflichtet, dafür je ein Bauamt vorzuhalten. Solche Regelungen gibt es im Bereich der EKBO nicht.

Die Regelungen im Einzelnen sind in der **Anlage 3.5** dargestellt.

3.5.3. Zusammenfassung

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Beratung der Gemeinden in Bauangelegenheiten und die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben des Denkmalschutzes sowie die weitere Steuerung der Bauprojekte nach einer Fusion mit der EKBO in angemessener Weise fortgeführt werden könnte. Es wäre vorstellbar, dass eine Nebenstelle des konsistorialen Bauamtes Berlin in Greifswald besteht, welche Außenstellen in den vier pommerschen Kirchenkreisen unterhält und die Aufgaben auf dem Gebiet der Generalsuperintendentur Vorpommern im Lande Mecklenburg- Vorpommern unter den landesspezifischen Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Regelungen in der Denkmalpflege, die sich, wie ausgeführt, wesentlich von den sonst in der EKBO geltenden Denkmalschutzregelungen unterscheiden, wahrnimmt. Auch unter solchen Voraussetzungen bliebe aber eine hohe Abstimmungsnotwendigkeit mit der ELLM hinsichtlich der Vergabe der Landesdenkmalmittel, Lotto- Toto- Mittel etc.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Es ist deutlich, dass eine sachgemäße Arbeit in einer mit der EKBO fusionierten Kirche fortgeführt werden könnte, dass aber, aufgrund der Lage in einem Bundesland und aufgrund regionaler und struktureller Ähnlichkeit, das Bau- und Denkmalgeschehen in einer aus PEK und ELLM neu gebildeten Kirche in Mecklenburg- Vorpommern wesentlich besser und reibungsloser zu organisieren wäre.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.6. Dienst-, Vergütungs-, Besoldungs- und Versorgungsrecht (KVR Wiener, /OKR Poersch, OKR Juhl)

Das Dienst-, Vergütungs-, Besoldungs- und Versorgungsrecht ist in den drei betrachteten Kirchen sehr unterschiedlich. Der Wichtigkeit wegen sind die Unterschiedlichkeiten auch in den Einzelheiten in den Bericht selbst als Synopse aufgenommen. Mit beiden Kirchen gibt es jeweils Gemeinsamkeiten und deutlich Unterschiedliches bis Trennendes. Eine zusammenfassende Würdigung ist aufgrund der Komplexität der Materien bisher nicht möglich gewesen.

PEK	ELLM	EKBO
3.6.1. Besoldungsrecht Besoldungsrecht der UEK, z.Zt. 84 % der Bundesbesoldung Stand 01.01.2007	Besoldungsrecht der VELKD, z.Zt. 88 % Stand 01.01.2007, 90 % ab 01.01.2008 (nachrichtlich)	Besoldungsrecht der UEK, macht dabei von der Option zur Verwendung eigener Besoldungstabellen Gebrauch; Berlin-West: 96,7 %, Berlin-Ost + Brandenburg:: 90,1 %, Schlesische Oberlausitz (SOL) = 86 % Stand 01.01.2007. Ein Abweichen der PEK vom Bemessungssatz der anderen UEK-Kirchen bei einem Zusammenschluss wäre lt. EKBO grundsätzlich ein Problem z. B. bei einem Personalwechsel der Pfarrer.
3.6.2. Beihilferecht Anwendung des Beihilferechts des Bundes, Abschluss einer Beihilfeablöseversicherung bei der Familienfürsorge zur Deckung der Beihilfeleistungen	Beihilfe VO verweist auf Länderrecht, dieses entspricht dem Bundesrecht	Beihilferecht des Bundes; Abrechnung über das Beihilfeberechnungszentrum in Berlin (BBZ) SOL: Beihilfeablöseversicherung s. PEK
3.6.3. Versorgungsrecht Versorgungsrecht der UEK, teilweise über Deutsche Rentenversicherung - Bund (früher BfA); bis 2,2 Eckperson über die Ruhegehaltskasse Anmerkung: 1,0 Eckperson = 1.111,- Euro Leistung der ERK / Pfarrer / Monat ab dem 63. Lebensjahr	Eigenes landeskirchliches Versorgungsgesetz Absicherung der Versorgung: 1,0 Eckpersonen über Ruhegehaltskasse; teilweise VERKA; teilweise über Deutsche Rentenversicherung	Versorgungsrecht der UEK, Absicherung der Versorgung: teilweise über Deutsche Rentenversicherung; 1,0 Eckperson über Ruhegehaltskasse; teilweise VERKA SOL: s. PEK

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

PEK	ELLM	EKBO
3.6.4. Pfarrdienstrecht Pfarrdienstgesetz der EKV	VELKD Pfarrerdienstrecht mit eigenem Ergänzungsge- setz	s. PEK ab 2004 wird bei der Übertragung einer Pfarrstelle von der Option Gebrauch gemacht, eine eigene Regel zu treffen (§ 27 (1)) Beset- zung der Pfarrstelle i. d. R. für 10 Jahre bis zum 48. Lebensjahr, ab dem 48. Lebensjahr keine Befristung
3.6.5. Kirchenbeamtenrecht Voraussichtlich März 2007 wird das einheitliche Kirchenbeamtengesetz der EKD angewendet. Ausführungs- bestimmungen mit ELLM gleichlau- tend	gemeinsame Ausführungsbestimmungen mit PEK	wie PEK, Ausführungsbestimmungen müssen noch erlassen werden
3.6.6. ZGAST Gehaltsabrechnung erfolgt über das Rechenzentrum Nordelbien-Berlin	Gehaltsabrechnung erfolgt vor Ort ohne ein Rechen- zentrum	Gehaltsabrechnung wie auch Beihilfe über BBZ
3.6.7. Dienstwohnungsvergütung Dienstwohnungsvergütung nach dem jeweiligen Mietspiegel, Kappung bei 20 % des Bruttogehaltes ohne Ein- beziehung der kinderbezogenen An- teile des Ortszuschlages Festset- zungsbehörde und Behörde der Prü- fung durch die Finanzämter ist das Konsistorium.	Dienstwohnungsvergütung mit einer Kappungsgrenze bei 15 % des Brutto. Zusätzlich wird eine Betriebskos- tenpauschale einbehalten.	Dienstwohnungsrecht ist Zusatzgesetz zur Besoldungsordnung, z. Zt. wird ein fester Ab- schlag für verheiratete Pfarrer/innen von ca. 600,-- Euro erhoben. Bei höherer Miete gem. Mietspiegel wird der höhere Wert als Mietwert festgesetzt. Festsetzungsbehörde und Behör- de der Prüfung durch die Finanzämter sind die Kirchenverwaltungsämter. Die zukünftige Ein- führung der Dienstwohnungsvergütung nach dem Modell der UEK ist für die Zukunft nicht ausgeschlossen. SOL: s. PEK

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

PEK	ELLM	EKBO
<p>3.6.8. Arbeitsrecht Arbeitsrechtsregelungsgesetz (3. Weg =Arbeitsrechtsetzung durch die Arbeitsrechtliche Kommission der UEK (ARK) Vergütungshöhe: 92,5 % der Westvergütung</p>	<p>Arbeitsrechtsregelungsgesetz – 3. Weg ARK der verfassten Kirche Vergütungshöhe: 92,5 % der Westvergütung</p>	<p>Bisheriges Arbeitsrecht: 2. Weg (Arbeitsrechtsetzung durch einen Tarifvertrag KMT) Vertragsparteien sind die Kirchenleitung und die 3 Gewerkschaften VERDI, GEW u. GKD. Kündigung des Vertrages zum 31.01.2006. Ob es zu einem neuen Tarifvertrag kommt, ist noch offen. Für alle ab dem 01.02.2006 abgeschlossenen Arbeitsverträge erfolgt die Rechtssetzung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung (1. Weg), Vergütung wurde seit 1.2.2006 um 5 % abgesenkt = 94 % bis 97 % (Ost-, Westabstufung) der Westvergütung Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz sieht die Möglichkeiten eines Tarifvertrages oder des 3. Weges vor. Die SOL ist weiter in der ARK der UEK Mitglied. Die Beschlüsse der ARK, die nach dem 30. April 2005 in Kraft treten, sind nur dann den Arbeitsverträgen zugrunde zu legen, wenn das Konsistorium die Übernahme beschlossen hat. Die Vergütungshöhe beträgt hier wie in der PEK 92,5 % der Westvergütung. DW der EKBO: 3. Weg mit eigener ARK</p>
<p>3.6.9. Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen der EKD vom 06.11.1992</p>	<p>MVG der EKD</p>	<p>MVG der EKD Ausführungsbestimmungen regelt ein landeskirchliches Anwendungsgesetz. MAV'n werden auf Kreisebene gebildet, Ausnahme : mindestens 10 Mitarbeitende , dann ist MAV auf Gemeindeebene möglich.</p>

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

PEK	ELLM	EKBO
<p>3.6.10. Kirchliche Zusatzversorgungskasse Zusatzversorgung für privatrechtlich Angestellte bei der KZVK Dortmund</p>	<p>KZVK wie in der PEK</p>	<p>KZVK : Zusatzverssorgungskasse in Darmstadt SOL: s. PEK; Ein Wechsel zur KZVK nach Darmstadt ist wegen der geforderten Ablösesumme gescheitert.</p>
<p>3.6.11. VERKA Versorgungskasse für ältere Mitarbeiter bis-Jahrgang 1946 mit mindestens 10 kirchlichen-Dienstjahren.</p>	<p>Regelung wie PEK</p>	<p>EKBO u. SOL Regelung wie PEK</p>
<p>3.6.12. Treuegeld Altersversorgungsregelung vor Einführung der KZVK und VERKA bis 31.12.1996 KAVV (Ordnung zur kirchl. Altersversorgung)</p>	<p>Regelung wie PEK</p>	<p>eigene Zusatzversorgungsordnung (ZVO)vergleichbar mit KAVV</p>

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.7. Pfarrstellenplanung (OKR Dr. Ehricht/OKR Muhs)

Die Entscheidung über eine Gemeinde-Pfarrstellenbesetzung erfolgt grundsätzlich auf der Ebene des Kirchenkreises. Dort ist auch die Zuständigkeit für die Finanzierung der Personalkosten angesiedelt (vgl. Stellenplangesetz).

Berufungen oder Übertragungen erfolgen nur befristet auf 10 Jahre, es sei denn eine Altersgrenze (48) ist überschritten. Wenn der Stelleninhaber nach Ablauf der Zeit nicht weiterbeschäftigt oder im Kirchenkreis weitervermittelt werden kann, fällt er in die Zuständigkeit der Landeskirche.

Von den aktuellen Planungen in der PEK zur Pfarrstellenbesetzung wurde Kenntnis genommen. Es muss aber deutlich sein, dass für die Personalplanung in einer möglichen Gesamtkirche die Zahl der ordinierten Geistlichen insgesamt entscheidend ist und ins Verhältnis zu den Gemeindegliederzahlen gesetzt werden muss.

Die Zahl der Gemeindeglieder pro Pfarrstelle in der PEK liegt im Sollstellenplan der EKBO

- für den Sprengel Cottbus durchschnittlich bei 1.299 (zwischen 992 im Kirchenkreis Oderbruch und 1.594 im Kirchenkreis Finsterwalde)

- für den Sprengel Neuruppin durchschnittlich bei 1.150 (zwischen 811 im Kirchenkreis Havelberg-Wilsnack und 1.670 im Kirchenkreis Falkensee)

Auch in der EKBO gibt es trotz weiter bestehenden Reduzierungsbedarfs die Praxis, jährlich (ca. 12-15) Kandidaten neu in den Dienst zu übernehmen. Diese Praxis kann im Fall des Zusammenschlusses im Gebiet der PEK mitgenutzt werden.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.8. Auswirkungen auf Staatskirchenvertrag und Landespolitik (KP Loeper/Präs. Seelemann)

Den Kirchen steht nach Art 140 GG iVm Art 137 III WRV das Organisationsrecht zu, selbst über Inhalt und Form ihrer Zusammenarbeit oder über eine Fusion zu bestimmen. Daher treten kirchliche Rechtsnachfolger ohne weiteres in bestehende Staatskirchenrechtsverträge ein. So zuletzt bestätigt bei der Fusion zur EKBO in 2003.³² In Rede steht ein Anschluss der PEK an die EKBO durch Vereinigungsvertrag, der sich auf die Grundordnung und das Recht der EKBO bezieht. Das hätte die Rechtsnachfolge der dann „neuen/erweiterten EKBO“ für die Rechtsbeziehungen der PEK zur Folge. Ein Anschluss in dieser Form hätte keine Auswirkung auf den Güstrower Vertrag.

Zu dieser Frage wurde neben der gutachterlichen Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. von Campenhausen Kirchenrechtliches Institut der EKD, Göttingen, vom 21.11.2006 ein weiteres Gutachten von dem Kirchen- und Öffentlichrechtler Herrn Prof. Dr. Germann, Universität Halle, eingeholt³³. Herr Prof. Dr. Germann ist durch seine gutachterliche Tätigkeit im Bereich der Fusion der Kirchen in Mitteldeutschland mit der Rechtsmaterie vertraut. Auch er kommt in seinem Gutachten unter dem 28.02.2007 zu dem Schluss, dass der Staatskirchenvertrag nicht berührt wird, wenn eine neue, vereinigte Kirche die Rechtsnachfolge der PEK antritt (**Anlage 3.8**). Das ist sowohl bei einem Beitritt zur EKBO als auch bei einer Fusion mit der ELLM gewollt.

Entsprechendes gilt für andere Verträge mit dem Land wie z.B. die Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege an die Kirchen vom 3. Mai 1996 (s. o. 3.5.). Bei einer Fusion mit der ELLM könnte der Bestand einer der Theologischen Fakultäten eventuell zur Disposition stehen³⁴

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist sehr daran interessiert, dass sich die evangelischen Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern vereinigen. Im Rahmen des Empfangs der Landeskirchen am 31.10.2006 sagte Herr Ministerpräsident Ringstorff in seiner Rede zu diesem Thema: *„Mecklenburg und Vorpommern gehören zusammen. Auch kirchlich. Anders formuliert: Die Landesregierung wünscht sich einen Partner auf der Seite der evangelischen Kirche.“* Auch auf anderen Ebenen wurde von Seiten der Landesregierung am vielen Stellen Unverständnis für den Prüfauftrag geäußert.

Auch wenn die in den Äußerungen des Kirchenreferenten zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung aufgrund des verfassungsmäßig garantierten Selbstorganisationsrechtes der Kirchen (s. o.), nicht tragfähig ist, bleibt festzuhalten, dass bei einer Orientierung der PEK zur EKBO mit einer Abkühlung im Verhältnis zum Land zu rechnen ist. Dabei gibt es eine Vielzahl von Berührungspunkten in denen das spürbar werden könnte.

³² Prof. Dr. von Campenhausen, Kirchenrechtliche Institut der EKD, Göttingen, Schreiben unter dem 21.11.2006

³³ Prof. Dr. Germann, Universität Halle, Gutachten zu Rechtsnachfragefragen beim Güstrower Vertrag

³⁴ Prof. Dr. von Campenhausen, Kirchenrechtliche Institut der EKD, Göttingen, Schreiben unter dem 10.04.2006, S. 3ff

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.9. Auswirkung auf gliedkirchliche Zusammenschlüsse (KP Loeper/Präs. Seelemann)

Weder eine Fusion mit der ELLM noch ein Anschluss an die EKBO haben Auswirkungen auf die Mitgliedschaft in der UEK oder EKD. Auch die gewünschte Doppelmitgliedschaft in VELKD und UEK einer zukünftigen Kirche in Mecklenburg und Vorpommern ist möglich³⁵, da es auch in der PEK nur Lutherische Gemeinden gibt. Schwierig wie in Mitteldeutschland wäre es in dieser Beziehung nur, wenn es in der PEK auch reformierte Gemeinden gäbe, was eine Mitgliedschaft in der VELKD mit diesen Gemeinden vor dem derzeitigen Verfassungshintergrund unmöglich machen würde. Das ist aber nicht der Fall.

Auch eine Fortsetzung der Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund der „neuen/erweiterten EKBO“ als Rechtsnachfolgerin ist bei einem Beitritt zur EKBO möglich, obwohl es dort reformierte Gemeinden gibt (vgl. Mitgliedschaft der Niederländischen Kirche mit ca. 90 % reformierten Gemeinden im LWB). Zu prüfen ist, ob das gewollt ist. Das ist eine mehr theologische Fragestellung und wird dort behandelt.

Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hin gewiesen, dass in beiden Fällen, sowohl bei der Fusion mit der ELLM als auch beim Beitritt zur EKBO die dann neue Kirche als Rechtsnachfolgerin in die Patenschaftsverträge der PEK eintritt.

³⁵ Gutachterliche Stellungnahme des Kirchenrechtlichen Institutes des EKD vom 12.09.2006 zur Doppelmitgliedschaft der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in UEK und VELKD

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.10. Diakonie (OKR Dr. Ehricht/KRn Kahl-Passoth)

Im Falle des Zusammenschlusses der Kirchen erhalten die Mitglieder des Diakonischen Werkes Pommern den Rechtsanspruch, in das Diakonische Werk der EKBO aufgenommen zu werden. Der Verein Diakonisches Werk Pommern wird danach liquidiert.

Den Mitarbeitern der Geschäftsstelle wird ein Betriebsübergang in die Geschäftsstelle des neuen DW angeboten. Es soll – im Unterschied zu Görlitz – auf Dauer eine Regionale Außenstelle in Greifswald geben. Ca. 3 Personalstellen sollen hier für verbindliche Aufgaben in Region und Bundesland vorgehalten werden. Die übrigen Mitarbeitenden erhalten neue Aufgaben.

Die Mitglieder können der Regionalen ARK beitreten, sind aber in ihrer Entscheidung dazu frei. Entscheidend ist, dass sie einen in der Diakonie Deutschlands üblichen Tarif anwenden.

Nach dem Zusammenschluss soll die Gesamtkirche über ein einheitliches MVG-Übernahmegesetz entscheiden, im DW ist danach über die Übernahme zu befinden.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.11. Landeskirchliche Dienste und Werke (KR Keßler/OKRn Braeuer, KRn Schwarz, Frau Voß, Herr Herrmann)

3.11.1 Bildung

Erwartete Situation für die ELLMV	Vermutete Situation für die EKBOP	Bemerkungen
<p>Für die ELLMV werden nach gegenwärtigem Gesprächsstand in der AG Ämter und Werke drei Bildungszentren vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Ausbildungszentrum, das beruflich qualifiziert (Pfarrerausbildung, GemeindepädagogInnen, SKD) Der existierende Stellenplan in beiden Kirchen bleibt im Wesentlichen von der Organisation als Verbund unberührt, die Kosten entsprechend auch. 2. „Arbeitsgemeinschaft für Kirche und Gesellschaft“ (AEE, Akademie, Frauenwerk, Männerwerk, Umweltarbeit u.a. Dienste). Auch hier soll der existierende Stellenplan in beiden Kirchen im Wesentlichen von der Organisation als Verbund unberührt bleiben. 3. „Bildungszentrum für Gemeinde und Kirche“ (BGK = entspricht den alten TPIs, AKJs, Medienstellen, Schulpfarrstellen (ELLM), TEO, Kita-Qualifizierung, Amt/Agentur für Gemeindedienst). Zielsetzung einer einheitlichen Struktur des BGK sind im Wesentlichen inhaltliche und organisatorische Synergieeffekte. Erhöhte Kosten zur Finanzierung der Arbeit sind nicht zu erwarten, jedoch möglicherweise erhöhte Übergangskosten. Nach ggw. Berechnungen kann hier ein Einsparpotential von 2 bis 3 VbE erreicht werden <p>Die AG betrachtet diesen Vorschlag noch nicht als vorschlagsreif.</p>	<p>Für die EKBOP kann nicht in gleicher Weise ein Konzeptentwurf für eine Struktur der Dienste und Werke vorgestellt werden. Insofern die EKBOP durch einen Beitritt der PEK zur EKBO entsteht, gelten jedoch folgende Rahmenbedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die bestehende Ämter- und Werkestruktur der EKBO bleibt erhalten. 2. Im Jahr 2006 wurden das bisherige Jugendpfarramt, die Frauen und Familienarbeit und das Bildungswerk mit Pastorkolleg aufgehoben und das neue "Amt für kirchliche Dienste" gegründet, das die bisherigen Funktionen wahrnimmt. Neuer und besonderer Schwerpunkt ist aber dabei Beratung, Fort- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Werk hat seinen Sitz in Berlin, hat aber für Veranstaltungen eine "Gehstruktur" und verfügt über einen weiteren regelmäßigen Veranstaltungsort in Brandenburg auf der Dominsel. <p>Von dieser Struktur her wäre es auch möglich, pommernspezifische Veranstaltungen, die sich z.B. wegen anderer Rechtsgrundlagen in der Fortbildung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern anbieten könnten, auch in Pommern durchzuführen.</p> <p>Dieses Amt hst seine konsistoriale Anbindung in Abt. 2, Pröpstin v. Kirchbach / OKRin Schwarz.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. In Bezug auf die ELLMV zeigt sich nach ggw. Diskussionsstand in der AG: Insgesamt erscheint es möglich, eine effiziente und leistungsfähige Ämterstruktur in der gemeinsamen Kirche vorzuhalten. Beratung von Gemeinden, Präsenz in gesellschaftlichen Institutionen und die Organisation von Kontaktflächen und Geldern für Gemeinden scheinen möglich. Voraussichtlich wird sich in Bezug auf Standorte und Veranstaltungsorte eine Verschiebung Richtung mecklenburgischem Gebiet ergeben (wahrscheinlich irgendwo entlang einer Linie HRO, GÜ, NB). 2. In Bezug auf die EKBOP lässt sich festhalten: Wenn die Generalsuperintendentur Vorpommern nicht mit eigenen Mitteln Ämter und Werke in bestimmten Bereichen vorhält, wird es keine regionalen Dienstleistungen solcher Ämter und Werke geben. Dann werden die Beratung von Gemeinden, Präsenz in gesellschaftlichen Institutionen in MV und die Organisation von Kontaktflächen und Geldern für Gemeinden, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt möglich sein. Zentrale Veranstaltungen im Berliner Raum werden unseren Mitarbeitenden offen stehen. 3. Nach Berechnungen der FA werden die Gemeinden in der EKBOP ca. 2,2 Mio€ mehr einnehmen als ggw. Von diesen 2,2 Mio€ müssten wahrscheinlich knapp 0,9

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Genauere Überlegungen zu 1 und 2 gibt es bisher noch nicht. Deutlich ist, dass den bisherigen Gesprächen zufolge das Organisationsmodell für die Bereiche 1 und 2 „verbindliche Kooperation“ lautet, nicht aber Etablierung neuer institutioneller Strukturen. Solche neuen Strukturen sollen im Bereich 3 geschaffen werden. Ein konkreter Vorschlag dafür ist in der AG bereits erarbeitet. (siehe nachstehend)

Ungeregt sind bisher folgende Bereiche:

- ESG
- Schulstiftung
- Einige Bereiche der Sonderseelsorge

3. Im Amt für kirchliche Dienste ist die Bildungsarbeit in vier Arbeitsbereichen gegliedert: Zentrale Dienste, Unterrichtsbezogene Arbeit in Schule und Gemeinde, Gemeindebezogene Bildung und Beratung, Pfarrfortbildung. In diesen vier Bereichen gibt es ca. 10,5 VbE. Die Bildungsarbeit ist dezentral (Brandenburg & Berlin) organisiert mit einer zentralen Verwaltung an zwei Standorten. Die Bildungsarbeit entspricht in etwa folgenden Einrichtungen der PEK: TPI, Medienstelle, Agentur für Gemeindedienste, Patoralkolleg, in denen zurzeit ca. 4,25 VbE vorgehalten werden. Die Jugendarbeit (in der PEK AKJ) ist mit 7,0 VbE ausgestattet. Zwei dieser Stellen sind regional gebunden (Brandenburg/Berlin). In Görlitz gibt es ein Jugendpfarramt für den Sprengel mit 1,0 VbE
4. Die Frauen- und Familienarbeit wird von einer geschäftsführenden Pfarrerin wahrgenommen. Eine mit dem Frauenwerk der PEK vergleichbare Einrichtung gibt es nach den mir vorliegenden Unterlagen nicht.
5. Von der EKBO wurde die Bereitschaft geäußert, ggf. über die Erhöhung der Stellen für das pommersche Kirchengebiet zu verhandeln.
6. In persönlichen Gesprächen gibt es aus der EKBO auch die Einschätzung, dass die Ämter und Werke bereits jetzt am Rande ihrer Leistungsfähigkeit arbeiten und deshalb den Anspruch einer „Gehstruktur“ nicht einlösen können.
7. In der EKBO gibt es eine Ev. Akademie, die zurzeit zur Akademie der EKD weiter entwickelt wird. In der Akademie arbeiten inkl. Leitung 7 Studienleiter. In Görlitz gibt es ei-

Mio€ für die Aufrechterhaltung einer Verwaltung der Generalsuperintendentur aufgewendet werden. Für unser Haus landeskirchlicher Dienste entstehen der Landeskirche zurzeit Kosten in Höhe von knapp 0,6 Mio€. Darin inbegriffen sind AKJ, TEO, TPI, Medienstelle und Kirchenmusik, nicht aber z.B. Frauenwerk, Akademie oder Agentur für Gemeindedienste. Diese knappen Hinweise veranschaulichen, wie finanzielle Mehreinnahmen der Kirchengemeinden und die Organisation von Ämtern und Werken in der Generalsuperintendentur unmittelbar zusammen hängen. Ein Konzept für eine eigene Ämter- und Werkestruktur dürfte m.E. auf folgende Punkte keinesfalls verzichten:

- Fortbildung von ev. RU-LehrerInnen (dazu sind wir im Gefälle des Staatsvertrages verpflichtet; unsere Situation in MV ist grundsätzlich anders als in Berlin-Brandenburg))
 - Regionale Fortbildung zur Kinder- und Jugendarbeit.
 - Regionale Fortbildung zur generationsübergreifenden und Seniorenarbeit (angesichts der demographischen Entwicklung in unserem Bundesland muss dieser Schwerpunkt entwickelt werden)
 - Regionale Fortbildung von ErzieherInnen an ev. Kitas.
 - Regionale Beratung von GKR.
 - Regionale Medienstelle
 - Regionale Förderung von Kirchenmusik und Chorarbeit (hier hat die PEK einen Schwerpunkt ihrer Arbeit)
 - Sonderseelsorgen
4. Aus der ELLM kommen vorsichtige Signale, die für den Fall eines Anschlusses an die

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

- ne Geschäftsstelle der Ev. Akademie Görnitz, deren einzige Stelle (Leitungsstelle) zurzeit nicht besetzt ist.
8. Die EKBO hält eine große Vielzahl von Beauftragungen vor (z.B. Beauftragter für Populärmusik, für Kirchensport, für Spiritualität, Aidskranke...). Diese Beauftragungen werden haupt-, neben- und ehrenamtlich wahrgenommen. Teilweise sind sie durch Drittmittel refinanziert. Sie stellen Ressourcen für Informationen zu bestimmten Themengebieten dar.
 9. Die EKBO-Schulstiftung arbeitet mit anderen Strukturen als die Schulstiftung der PEK. Dort hat die einzelne Schule deutlich weniger Verantwortung für das Schulleben. Neben der Schulstiftung gibt es auf dem Gebiet der EKBO noch andere Träger von evangelischen Schulen. Sofern eine Betreuung durch die EKBO-Schulstiftung nicht gewünscht ist, können die Schulen auf dem Gebiet der PEK in der Schulstiftung M-V und Nordelbien bleiben. Eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Schulträger ist gewünscht.
5. Die Ev. Schulstiftung in MV und Nordelbien will den bleibenden Verbund aller Schulen im Bundesland. Zwei konkurrierende Schulstiftungen in einem Bundesland erscheinen eher weniger sinnvoll..
- EKBO vermuten lassen: Gemeinsame Dienste und Werke würden unter dem Vorzeichen des Anschlusses nicht fortgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Akademie, das Frauenwerk und TEO. Hier besteht Klärungs- und Verhandlungsbedarf

Die Gespräche, die mit VertreterInnen des Konsistorium der EKBO geführt wurden, zeigten dort eine hohe Bereitschaft, bestehende Strukturen bzw. Ämter und Werke für Interessierte aus der PEK nutzbar zu machen. Selbstverständlich würden Veranstaltungen des Bildungswerkes für Teilnehmende aus der PEK offen sein. Durchgängig wurde die Grenze signalisiert, dass zusätzliche Aufgaben auf dem Gebiet der PEK bzw. gezielte Angebote für den pommerschen Kontext mit der ggw. Ämterlandschaft in der EKB EKBO nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Andererseits wurde deutlich gemacht, dass das Kirchengebiet der jetzigen PEK in die landeskirchliche Struktur der dann „neuen/erweiterten EKBO“ erhebliche Beträge abführt (ca. 2,65 Mio. €, vgl. 3.3.3). Inwieweit diese Mittel zur Finanzierung von Leitung und Verwaltung gebraucht werden, welcher Teil in den Bereich Dienste und Werke einfließen und was dann vor Ort konkret vorgehalten wird, kann erst in Verhandlungen geklärt werden. Darüber hinaus liegt es in der Hand eines Kirchenkreisverbandes Pommern weitere durch Umlage finanzierte Dienste vor Ort vorzuhalten. In der Wirkung wäre das nichts anderes als die jetzigen Entscheidungen der Synode. Um eine Größenordnung des Finanzbedarfes zu erhalten sei auf das

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Volumen der derzeitigen Ausgaben im landeskirchlichen Haushalt hingewiesen, das für Dienste und Werke ca. 877 T€ und für die Sonderseelsorge 102 T€ beträgt.

Ein diskutierter Strukturvorschlag der AG Dienste und Werke für ein zukünftiges Bildungszentrum für Gemeinde und Kirche in der ELLMV findet sich in der **Anlage 3.11.1**

3.11.2. Kirchenmusik (Dr. Poldrack/Frau Schwarz)

Eine Kontaktaufnahme mit Frau OKR'n Schwarz, die im Konsistorium der EKBO für die Kirchenmusik zuständig ist, war erst am 19. 12. 2006 möglich. Alle spezifischen Ordnungen und Regelungen der PEK aus dem Bereich Kirchenmusik, Greifswalder Bachwoche, Posaunenwerk und Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft wurden Frau Schwarz zugestellt.

Eine erste Prüfung der von Frau Schwarz übersandten gesetzlichen Regelungen in der EKBO zum Kirchenmusikgesetz, zu den Orgelsachverständigen, der Kammer für Kirchenmusik und dem Posaunendienst ergibt eine weitgehende Übereinstimmung zu den bestehenden Regelungen in der PEK, für das Posaunenwerk gilt dies nach der Vereinigung mit dem der ELLM nur teilweise. Die Struktur der kirchenmusikalischen Arbeit und ihre Organisation sind denen der PEK sehr ähnlich, so dass eine Übernahme ohne große Änderungen für die Gemeinden möglich wäre. Auch die C- bzw. D-Ausbildung für neben- oder ehrenamtliche Kirchenmusiker ist der unseren vergleichbar. Die Zusammenarbeit mit dem IKM, die in der PEK für diese Ausbildung praktiziert wird, könnte sich m. E. (C.P.) als nachahmenswert erweisen.

Verlässliche Aussagen zu den Beitrittskonditionen hinsichtlich der kirchenmusikalischen Besonderheiten in der PEK können erst später erfolgen. In einer Mail vom 8. 1. 07 erklärte Frau Schwarz zu den pommerschen Anliegen: „In allen Bereichen der Kirchenmusik gibt es aus meiner Sicht Möglichkeiten, einen gemeinsamen Weg zu finden. Grundsätzlich halte ich die Übernahme weiterer Aufgaben durch uns aber nur für möglich, wenn Finanzen und/oder Personal hinzukommen.“

Das betrifft unter anderem die Fragen, ob nach einem Beitritt zur EKBO die Greifswalder Bachwoche von der Landeskirche getragen und der Zuschuss in der bisherigen Höhe gezahlt wird, ob das Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft wie bisher unterstützt wird und die dort erfolgende theologische Ausbildung mit 0,3 VbE einer Pfarrstelle finanziert wird, und ob die Kirchengemeinden Greifswalds weiterhin einen Anteil an den Orgelwartungsmaßnahmen erstattet bekommen, weil die Studierenden des IKM die Instrumente in erheblichem Umfang beim Orgelunterricht und -üben nutzen. (Bei Verhandlungen dazu sind natürlich die Vereinbarungen mit dem Kultusministerium MV zum IKM zu beachten!)

Wahrscheinlich ist, dass es in Greifswald nach einem Beitritt zur EKBO keinen Landeskirchenmusikdirektor mehr geben wird, denn auch die anteilige LKMD-Stelle für den Sprengel schlesische Oberlausitz fällt nach den Planungen bereits im Februar 2007 weg. Ob eine herausgehobene Kirchenmusikerkstelle mit Leitungsfunktionen für den Bereich der PEK geschaffen werden kann, ist noch unklar.

Orgelbauhilfen entfallen voraussichtlich schon 2007 in der EKBO, weitere Unterstützung der Gemeinden in Zukunft evtl. über eine Orgelstiftung. Das würde dann auch für unseren Bereich gelten.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Orgelsachverständige sind für Regionen zuständig. Die Kosten werden von den Gemeinden getragen. Ein Landessingwart (70%-Anstellung) ist für die Chorarbeit zuständig, die Aufgaben sollen künftig von KreiskantorInnen übernommen und die Stelle des Singewarts evtl. gestrichen werden. Drei Landesposaunenwarte sind zu jeweils 100 % angestellt.

Für das Posaunenwerk müsste wahrscheinlich die Vereinigung mit dem der ELLM rückgängig gemacht werden.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.12. Aus-, Fort-, Weiterbildung, insbesondere Theologinnen und Theologen (Dr. Poldrack/OKR Dr. Felmberg)

Nach telefonischer Auskunft von Herrn OKR Dr. Felmberg, dem ich die Zahlen unserer Studierenden, Vikare und P. z. A. sowie weitere Fakten übermittelt habe, ergibt sich folgende Perspektive:

- Die Studierenden und die Vikarinnen und Vikare der PEK werden bei einem Beitritt in die Listen der EKBO übernommen.
- Für die nächsten 3 -5 Jahre wird die Übernahme- und Anstellungssituation innerhalb der EKBO dadurch erschwert, aber die Fragen erscheinen lösbar, da die Zahl der Pommerschen Studierenden und Vikarinnen und Vikare im Vergleich zu den bisherigen der EKBO relativ niedrig ist.
- Der Einsatz der aus der PEK stammenden Bewerberinnen und Bewerber für das Vikariat, bzw. den Probedienst wäre dann das gesamte Gebiet der EKBO je nach Stellenlage.
- Die Ausbildung im Vikariat würde nach den geltenden Regeln der EKBO erfolgen, die in weiten Bereichen denen der PEK sehr ähnlich sind.
- Die Predigerseminarsausbildung erfolgt im Predigerseminar Wittenberg, das für zusätzliche 2 – 3 Vikarinnen und Vikare aus dem Bereich der PEK noch genügend Kapazitäten hat.
- Die 2. Theologische Prüfung erfolgt gemäß der neuen Prüfungsordnung der EKBO vom 5. 11. 2004 (die in enger Abstimmung mit der KPS erarbeitet wurde). Nach erster Prüfung ist vieles ähnlich zu unserer derzeitigen Prüfungsordnung.
- Der erste Aufbaukurs für P. z. A. erfolgt im Predigerseminar Wittenberg, die weiteren im Pastoralkolleg in Brandenburg.
- Alle Weiterbildungsangebote des Pastoralkollegs gelten selbstverständlich auch für die Pommerschen Theologinnen und Theologen.
- Ob eine Fortführung der gemeinsamen Trägerschaft des Pastoralkollegs Ratzeburg zwischen der NEK und der EKBO möglich ist, bedarf noch weiterer Überlegungen. Dazu gibt es noch keine Aussage.

Erwartete Situation für die ELLMV	Wahrscheinliche Situation für die EKBOP	Bemerkungen
Die Studierenden und die VikarInnen der PEK werden bei einer Fusion in die Listen der ELLMV übernommen.	Die Studierenden und die VikarInnen der PEK werden bei einem Beitritt in die Listen der EKBOP übernommen.	1. ELLM hat derzeit weniger Studierende als für Deckung des Nachwuchses benötigt; EKBO und PEK haben geringen Überschuss.
Der Einsatz der aus der PEK stammenden BewerberInnen für das Vikariat, bzw. den Probedienst erfolgt im gesamten Gebiet der ELLMV Weitere Angleichung des Curriculums für das Vikariat ist im Blick auf Kompatibilität mit NEK erforderlich.	Der Einsatz der aus der PEK stammenden BewerberInnen für das Vikariat, bzw. den Probedienst erfolgt im gesamten Gebiet der EKBOP Die Ausbildung im Vikariat erfolgt nach den geltenden Regeln der EKBO, die in weiten Bereichen denen der PEK sehr ähnlich sind.	2. Für die nächsten 3 -5 Jahre wird die Übernahme- und Anstellungssituation innerhalb der EKBO dadurch erschwert, aber die Fragen erscheinen lösbar, da die Zahl der Pommerschen Studierenden und VikarInnen im Vergleich zu den bisherigen der EKBO relativ niedrig ist. Aufwändige Gespräche für ein einheitliches Curriculum entfallen bei Beitritt zur EKBO

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

Gemeinsame Prüfungsordnung mit der ELLM (und NEK) ist zu erarbeiten, damit VikarInnen in Ludwigslust (und Preetz, bzw. Ratzeburg) auf eine gleiche Ordnung hin ausgebildet werden können.

Die Predigerseminarausbildung erfolgt in Ludwigslust und Preetz, bzw. Ratzeburg

Die anteiligen Kosten für das Predigerseminar bleiben auch bei der Fusion in der bisherigen Höhe von ca. 44.400 € und 1/3 der Personalkosten

Alle Aufbaukurse erfolgen im Pastoralkolleg in Ratzeburg, falls nicht eine neue Regelung getroffen wird hinsichtlich Pastoralkolleg Ludwigslust.

Die 2. Theologische Prüfung erfolgt gemäß der neuen Prüfungsordnung der EKBO vom 5. 11. 2004 (die in enger Abstimmung mit der KPS erarbeitet wurde). Vieles ist ähnlich zu unserer derzeitigen Prüfungsordnung.

Die Predigerseminarsausbildung erfolgt im Predigerseminar Wittenberg, das für zusätzliche 2 - 3 VikarInnen aus dem Bereich der PEK noch genügend Kapazitäten hat.

Anteilige Kosten für Predigerseminar Wittenberg würden sich deutlich reduzieren.

Der erste Aufbaukurs für PzA's erfolgt im Predigerseminar Wittenberg, die weiteren im Pastoralkolleg in Brandenburg

Arbeit an gemeinsamer Prüfungsordnung für 2. Theolog. Prüfung für ELLM und PEK (und NEK) soll im Januar 07 beginnen.

Vorteil Wittenberg: VikarInnen fast aller ost-deutschen Landeskirchen werden dort gemeinsam ausgebildet.

Nach mündlicher Auskunft von OKR Felmburg würde sich der Erstattungsanteil der EKBOP an das Predigerseminar Wittenberg vermutlich nicht gegenüber dem jetzigen Betrag erhöhen.

1. Pastoralkolleg Brandenburg kann bei Kursen gezielt auf Situation der PzA's in ost-deutschen Kirchen eingehen, das ist in Ratzeburg nur eingeschränkt möglich.

Ob es nach einem Beitritt zur EKBO weiterhin eine Mitträgerschaft des Pastoralkollegs Ratzeburg geben wird, ist offen. (muss verhandelt werden)

Die „pommerschen“ bis zu drei Vikarinnen und Vikare könnten nach Auskunft der EKBO ohne weitere Kosten im Predigerseminar in Wittenberg aufgenommen werden. Die EKBO hält genügend Plätze vor. Dadurch würde ein echter Einspareffekt eintreten und es steht nicht zu erwarten, dass die Ausbildung am Ort des Wirkens Luthers oder durch die größeren Kurse schlechter ausfallen würde als in Ludwigslust. Auch bei einer Fusion mit der ELLM stellt sich die Frage, ob sich diese Kirche dann dem Predigerseminar in Wittenberg anschließen wird.

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.13. Ev. Schulen und Religionsunterricht (KR Keßler/ s. 3.11.)

Erwartete Situation für die ELLMV	Vermutete Situation für die EKBOP	Bemerkungen
<ol style="list-style-type: none">1. Im Bereich ev. RU ist keine Veränderung zu erwarten.2. Über das unter 3.11. vorgestellte BGK wird die Fortbildung für den ev. RU gesichert.3. Im Bereich Schulstiftung ist keine Veränderung zu erwarten. Die Ev. Schulstiftung in MV und Nordelbien will den bleibenden Verbund aller Schulen im Bundesland. Zwei konkurrierende Schulstiftungen in einem Bundesland erscheinen eher weniger sinnvoll.	<ol style="list-style-type: none">1. Im Bereich RU ist grundsätzlich keine Veränderung zu erwarten. Der RU ist über Landesverfassung, Schulgesetz und Staatskirchen-Vetrag hochgradig abgesichert. Es könnte allerdings sein, dass bestimmte politische Kräfte in MV (PDS, Jusos) die andere Situation des RU in Brandenburg zum Anlass nehmen, die Frage nach dem RU als ordentlichem Lehrfach erneut aufzuwerfen.2. Fortbildung von ev. RU-LehrerInnen muss auch in der Generalsuperintendentur Vorpommern der EKBOP organisiert werden. Tun wir dies nicht, würden wir die Stellung des RU (s. o. unter 1) durch unser eigenes Handeln gefährden.3. Die EKBO-Schulstiftung arbeitet mit anderen Strukturen als die Schulstiftung der PEK. Dort hat die einzelne Schule deutlich weniger Verantwortung für das Schulleben. Neben der Schulstiftung gibt es auf dem Gebiet der EKBO noch andere Träger von evangelischen Schulen. Sofern eine Betreuung durch die EKBO-Schulstiftung nicht gewünscht ist, können die Schulen auf dem Gebiet der PEK in der Schulstiftung M-V und Nordelbien bleiben. Eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Schulträger ist gewünscht.	<p>s. o. unter 3.11.</p>

Bericht an die Landessynode über den Prüfauftrag EKBO

3.14. Notwendiger Zeitrahmen (KP Loeper/Präs. Seelemann)

3.14.1. EKBO

Sofern im März 2007 die Landessynode ein eindeutiges Votum für einen Anschluss an die EKBO abgibt, erscheint nach vorläufiger Einschätzung durch Präs. Seelemann und den Unterzeichner der Anschluss mit einheitlichem Finanzsystem per Jahreswechsel 2008/2009 möglich. Bis finden noch drei Tagungen der Landessynoden statt, um die notwendigen Beschlüsse zur politische Willensbildung zu fassen. Verfassungsdiskussionen sind im Rahmen eines Anschlusses nicht erforderlich. Die Finanzsysteme erscheinen unproblematisch anpassbar. Die Entwicklung entsprechender Leitungs- und Verwaltungsstrukturen ist in diesem Zeitraum möglich.

Im Jahr 2009 wird nach einer verkürzten Übergangsperiode zur Integration der schlesischen Oberlausitz in der EKBO planmäßig eine neue Synode und eine neue Kirchenleitung gewählt. An dieser Wahl könnte das pommersche Kirchengebiet teilnehmen.

3.14.2. ELLM

Der derzeit verhandelte sehr ehrgeizige Zeitplan zum Rahmenvertrag sieht wie bisher im Jahr 2011 die Konstituierung der gemeinsamen Kirche und in 2012 grundsätzlich die Wahl eines gemeinsamen Bischofs vor. Allerdings wird das nur dadurch erreicht, dass bisher für erforderlich gehaltene Zeiten zur Erarbeitung der Verfassung und der Zusammenführung und Angleichung abgekürzt werden. Tatsächlich wird ein halbes Jahr Zeit verloren, da die Arbeit der Arbeitsgruppen durch die ELLM ausgesetzt wurde und deshalb zurzeit nicht weiter an der Fusion gearbeitet wird. Darüber hinaus wurde durch den Oberkirchenrat mitgeteilt, dass es aus zwingenden rechtlichen Gründen beabsichtigt sei, auf der Frühjahrssynode der ELLM den Bischof verfassungsgemäß auf 12 Jahre zu wählen. Um den Fusionsprozess nicht zu belasten, haben nach Auskunft der ELLM die beiden nominierten Kandidaten eine verbindliche Erklärung abgegeben, wonach sie im Falle ihrer Wahl ihr Amt zur Verfügung stellen werden, wenn es zur Vereinigung mit der PEK kommt.